

Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt

Inhalt

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	7
<i>I. Geltungsbereich, Behörden, Zuständigkeit</i>	7
Geltungsbereich des Gesetzes	7
Örtliche und sachliche Zuständigkeit	7
Polizeiliche Ermittlungen	7
Staatsanwaltschaft	8
Verzeigungsverfahren	8
Hafrichterin oder Hafrichter	9
Strafbefehlsrichterin oder Strafbefehlsrichter	9
Strafgericht	9
Appellationsgericht	9
Verfahrensleitung	9
<i>II. Rechtshilfe</i>	10
Rechtsgrundlage, Zuständigkeit	10
<i>III. Parteien, Verteidigung, Vertretung</i>	10
Parteien	10
Verteidigung	10
Notwendige Verteidigung	10
Unentgeltliche Verteidigung	11
Amtliche Bestellung von Verteidigerinnen und Verteidigern	11
Entschädigung amtlich bestellter Verteidigerinnen und Verteidiger	12
Zivilklage und Privatklage	12
Vertretung und Verbeiständung von Zivilklägerinnen und Zivilklägern im ordentlichen Verfahren und der Parteien im Privatklageverfahren	12
<i>IV. Verfahrensgrundsätze</i>	13
Strafverfolgung von Amtes wegen	13
Beschränkungen der Ermittlungs- und Strafklagepflicht	13
Beweisaufnahme und Beweiswürdigung	13
Beschleunigungsgebot	13
Anklagegrundsatz	14
Erledigungsgrundsatz	14
Verbot der doppelten Strafverfolgung	14
<i>V. Prozessdisziplin</i>	14
Disziplinarverstoss	14
Sitzungspolizei	14

VI. Zustellung und Fristen	15
Zustellungsweise	15
Zustellungsdomizil	15
Fristberechnung	15
Wiedereinsetzung in den früheren Stand	15
VII. Verfahrenskosten	16
Umfang der Verfahrenskosten	16
Kosten- und Gebührenordnung	16
Kostenpflicht der Angeschuldigten	16
Kostenpflicht anderer Verfahrensbeteiligter	17
VIII. Entschädigung wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung, Partei- entschädigung	17
Entschädigung bei Freispruch oder Einstellung	17
Zuständigkeit und Frist	17
Parteientschädigungen im Zivilpunkt	18
IX. Beweismittel	18
A. PROTOKOLL, SACHLICHE BEWEISMITTEL	18
Protokoll	18
Sachliche Beweismittel, Urkunden	18
B. BEFRAGUNG DER ANGESCHULDIGTEN	18
Keine Pflicht zur Aussage	18
Durchführung der Befragung	19
C. ZEUGINNEN, ZEUGEN UND AUSKUNFTSPERSONEN	19
Zeugnispflicht	19
Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen	19
Zeugnisverweigerungsrecht zur Wahrung eines Amts- oder Berufsgeheim- nisses	20
Zeugnisverweigerungsrecht zum Schutz gegen Nachteile	20
Wirkung der Zeugnisverweigerung	20
Unberechtigte Zeugnisverweigerung	20
Befragung der Zeuginnen und Zeugen	21
Auskunftspersonen	21
Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer im Strafverfahren	21
Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen und Auskunftspersonen	21
Schriftliche Auskunft statt Befragung von Zeuginnen und Zeugen	22
D. AUGENSCHHEIN	22
Voraussetzungen und Durchführung	22
E. SACHVERSTÄNDIGE, ÜBERSETZERINNEN UND ÜBERSETZER	22
Beziehung von Sachverständigen	22
Wundschau	22
Befragung der Sachverständigen	23
Einwendungen und Anträge der Parteien	23
Beziehung von Übersetzerinnen und Übersetzern	23
Entschädigung von Sachverständigen, Übersetzerinnen und Übersetzern	23

X. Zwangsmassnahmen, Grundrechtseingriffe	24
A. VORLADUNG, VORFÜHRUNG	24
Verpflichtende Wirkung der Vorladung	24
Form der Vorladung	24
Vorladungsfrist	24
Hinderung, Säumnisfolgen	24
Vorführung, Voraussetzungen	24
Vorführungsbefehl und dessen Vollzug	25
B. VORLÄUFIGE FESTNAHME	25
Voraussetzungen	25
Einvernahme, Zuführung an die Haftrichterin oder den Haftrichter	25
C. UNTERSUCHUNGSHAFT	26
Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Haftgründe)	26
Haftbefehl	26
Zuständigkeit und Verfahren	26
Haftdauer	27
Vollzug der Haft	27
Abwendung der Untersuchungshaft	28
D. VORLÄUFIGER VOLLZUG	29
Vorläufiger Vollzug einer Strafe oder Massnahme	29
E. ANDERE ZWANGSMASSNAHMEN	29
Erkennungsdienstliche Behandlung	29
Körperliche Untersuchung	29
Personendurchsuchung, Sachdurchsuchung	30
Hausdurchsuchung	30
Durchsuchung von Papieren und Datenträgern	30
Voraussetzungen der Beschlagnahme	31
Durchführung der Beschlagnahme	31
Aufhebung der Beschlagnahme	32
Selbständiges Verfahren auf richterliche Konfiskation	32
Zuständigkeit	32
F. GEHEIME ÜBERWACHUNG	33
Voraussetzungen	33
Verfahren	34
Dauer der Überwachung, Vernichtung von Aufzeichnungen	34
Zufallsfunde	34
Orientierung der Betroffenen	35
G. EINSATZ VERDECKTER ERMITTLERINNEN UND ERMITTLER	35
Voraussetzungen und Aufgaben	35
Zuständigkeit und Verfahren	35
Geheimhaltung in der Hauptverhandlung	36

Zweiter Teil: Das Verfahren	36
<i>I. Ordentliches Verfahren auf öffentliche Klage</i>	36
Anwendungsbereich	36
A. VORVERFAHREN	36
1. <i>Zweck und Zuständigkeit</i>	36
Zweck	36
Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft	36
Mitwirkung der Kantonspolizei	37
2. <i>Strafanzeige</i>	37
Einreichung der Strafanzeige	37
Anzeigepflicht	37
Nichteintreten auf Anzeigen	38
3. <i>Ausschluss der Öffentlichkeit</i>	38
Grundsatz und Ausnahmen	38
4. <i>Rechte der Parteien</i>	38
Orientierung über Parteirechte	38
Information und Akteneinsicht	38
Recht auf Antragstellung	39
Verkehr der verhafteten Person mit ihrer Verteidigerin oder ihrem Verteidiger	39
Teilnahme an Beweiserhebungen	39
Teilnahme der Verteidigerin oder des Verteidigers an Einvernahmen der angeschuldigten Person	40
Ausübung der Teilnahmerechte	40
5. <i>Abschluss des Vorverfahrens</i>	40
Einstellung	40
Vorläufige Einstellung	41
Erhebung der Anklage	41
Inhalt der Anklageschrift	41
B. HAUPTVERFAHREN	41
1. <i>Vorbereitung der Hauptverhandlung</i>	41
Verfahrensleitung, Zwangsmassnahmen	41
Beweisliste	42
Vorsorgliche Beweisaufnahme	42
Verteidigung, Verbeiständung	42
Rückweisung der Akten, Änderung und Rückzug der Anklage	43
Ansetzung der Hauptverhandlung	43
Mitteilung an die Geschädigten	43
Befreiung von der Pflicht zum Erscheinen	44
2. <i>Hauptverhandlung</i>	44
Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit	44
Verhandlungsleitung	44
Eröffnung der Verhandlung	45
Durchführung der Verhandlung	45
Beweisverfahren	46
Parteivorträge	46
Urteilsfällung	47
Eröffnung des Urteils	47
Zustellung des Dispositivs	47
Ausfertigung des begründeten Urteils	48
Möglichkeit der Zweiteilung der Hauptverhandlung	48

II. Besondere Verfahren	49
A. VERZEIGUNGSVERFAHREN	49
Übermittlung von Meldungen und Anzeigen	49
Ermittlungen	49
Verzeigung	49
Strafbefehl	50
Entscheid der Strafbefehlsbehörde	51
Inhalt des Strafbefehls	51
Einsprache	51
Strafbefehl als Urteil	51
Hauptverhandlung über die Verzeigung	51
Verfahren vor den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern in den Land- gemeinden	52
B. DIREKTE BUSSENERHEBUNG	52
Direkte Bussenerhebung durch Polizeiorgane	52
C. PRIVATKLAGEVERFAHREN	53
Anwendungsbereich	53
Verfahren auf öffentliche Klage oder Verzeigungsverfahren statt Privatklage	53
Subsidiäre Geltung der Vorschriften über das ordentliche Verfahren	53
Einreichung der Privatklage	54
Sicherstellungspflicht	54
Ermittlungen	54
Klage gegen unbekannte Täterschaft	55
Einstellung des Verfahrens	55
Rückzug der Privatklage	55
Vorbereitung der Hauptverhandlung	56
Vertretung und Verbeiständung der Parteien	56
Durchführung der Hauptverhandlung	56
Widerklage	56
Nichterscheinen einer Partei zur Hauptverhandlung	56
Verfahrenskosten, Parteientschädigung	57
D. VERFAHREN GEGEN ABWESENDE	57
Ermittlungsverfahren und Anklage	57
Hauptverhandlung und Kontumazurteil	57
Rechtsmittel	57
Aufhebung des Kontumazurteils	58
Anwendung auf Verzeigungs- und Privatklageverfahren	58
III. Rechtsmittel	59
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	59
Einreichung	59
Begrenzung und Ausdehnung des Rechtsmittelverfahrens	59
Kosten	59
B. EINSPRACHE GEGEN STRAFVERFOLGUNGSMASSNAHMEN UND REKURS GEGEN EINSPRACHEENTSCHEIDE, STRAFVERFOLGUNGSMASSNAHMEN UND EINSTELLUNGSBESCHLÜSSE	60
Einsprache	60
Rekursgegenstand	60
Rekurslegitimation	60

Rekursfrist und Form	60
Wirkung von Einsprache und Rekurs	61
Zuständigkeit	61
Verfahren und Entscheid	61
C. APPELLATION	62
Anfechtungsgegenstand	62
Legitimation	62
Beschränkungen der Appellation	63
Wirkung der Appellation	63
Frist und Form der Appellationserklärung	63
Verzicht und Rückzug	63
Mitteilung an die Parteien, Übermittlung der Akten	63
Verfahren vor Appellationsgericht	64
Hauptverhandlung	64
Ausbleiben der Parteien in der Hauptverhandlung	64
Urteil des Appellationsgerichts	65
D. BESCHWERDEN AN DAS APPELLATIONSGERICHT	65
Beschwerden gegen richterliche Anordnungen vor der Hauptverhandlung	65
Beschwerden gegen Entscheide der Präsidentin oder des Präsidenten der Rekurskammer	65
Beschwerden gegen inappellable Urteile	66
Beschwerdeverfahren	66
Beurteilung der Beschwerde	66
E. WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS	67
Voraussetzungen	67
Zuständigkeit	67
Antragstellung	67
Verfahren	68
Entscheidung	68
Anfechtung des ablehnenden Entscheides	68
Aufhebung des Zivilurteils	68
IV. Urteilsvollzug, richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung	69
Grundsatz	69
Aufschub und Unterbrechung von Strafen und Massnahmen	69
Sicherungsmassnahmen	69
Vollzugsverfahren	70
Richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung	70
Grundsätze des richterlichen Verfahrens	70
Verfügungen über eingezogene und verfallene Gegenstände	71
Vollstreckung des Entschädigungsurteils und des Kostenentscheides	71
Erläuterung von Urteilen	71
V. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangs- und Schluss- bestimmungen	72
Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	72
Übergangsbestimmungen	72
Schlussbestimmungen	72

Strafprozessordnung des Kantons Basel-Stadt

Vom 8. Januar 1997

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungsbereich, Behörden, Zuständigkeit

Geltungsbereich des Gesetzes

§ 1. Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Verfolgung und Beurteilung von strafbaren Handlungen sowie für die Rechtshilfe in Strafsachen durch die Behörden des Kantons Basel-Stadt.

² Das Gesetz über die Jugendstrafrechtspflege¹⁾ bleibt vorbehalten.

Örtliche und sachliche Zuständigkeit

§ 2. Die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Behörden bestimmt sich nach den Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Übertretungsstrafgesetzes.

² Die sachliche Zuständigkeit ist im Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamten geregelt.

³ Die Behörden haben ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen. Bestehen Zweifel an der örtlichen Zuständigkeit, so trifft die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Abklärungen und Entscheidungen.

Polizeiliche Ermittlungen

§ 3. Ist eine strafbare Handlung begangen worden oder besteht ein entsprechender Verdacht, so trifft die Kantonspolizei die zur Feststellung des Sachverhaltes und der Täterschaft sowie zur Auffindung und Sicherung der Beweismittel notwendigen Massnahmen, soweit diese ohne nachteilige Folgen für die Abklärung der Tat nicht verschoben werden können. Wo andere Behörden zur selbständigen Untersuchung von Straftaten ermächtigt sind, sind sie auch zur Vornahme der notwendigen Massnahmen befugt.

² Im späteren Verlauf des Verfahrens kann die Kantonspolizei von den anderen Strafverfolgungsbehörden nach Bedarf beigezogen werden.

¹⁾ § 1 Abs. 2: Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt die Jugendstrafprozessordnung vom 15. 11. 2006 (SG 257.500).

Staatsanwaltschaft

§ 4. Die Staatsanwaltschaft führt das Vorverfahren durch und entscheidet nach dessen Abschluss über Anklageerhebung oder Einstellung. Sie vertritt den Strafanspruch des Staates. Die Vorschriften über die besonderen Verfahren bleiben vorbehalten.

² Bestellung und Organisation der Staatsanwaltschaft sind im Gesetz über Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamten geregelt.

Verzeigungsverfahren

§ 5. Übertretungen werden unter Vorbehalt anderer Regelungen im Verzeigungsverfahren verfolgt.

² Der Regierungsrat bezeichnet nach Anhörung des Gerichts für Strafsachen und der Staatsanwaltschaft in einer Verordnung diejenigen Vergehen und Verbrechen, die ebenfalls im Verzeigungsverfahren verfolgt werden. Bei Verbrechen ist die Verfolgung im Verzeigungsverfahren auf die Vermögensdelikte gemäss Art. 137 StGB bis 170 StGB, mit Ausnahme des qualifizierten Diebstahls (Art. 139 Ziff. 2 und 3 StGB), Raub (Art. 140 StGB) und Erpressung (Art. 156 StGB), wenn diese mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Monaten geahndet werden sollen, beschränkt.²⁾

³ Die Straftaten gemäss Abs. 1 und 2 werden abweichend von den §§ 3 und 4 von denjenigen Behörden selbständig untersucht, in deren Aufgabenbereich sie fallen. Diese Behörden entscheiden über Einstellung des Verfahrens oder verzeigen die Täterin oder den Täter bei der Strafbefehlsrichterin oder beim Strafbefehlsrichter. Die untersuchende Behörde führt das Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes über das Verzeigungsverfahren und vertritt gegebenenfalls die Verzeigung vor Gericht. Über die Anordnung von Zwangsmassnahmen (§§ 76ff.) hat jedoch im Vorverfahren unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen stets die Staatsanwaltschaft zu entscheiden; die Zuständigkeit des Haftrichters oder der Haftrichterin bleibt vorbehalten.

⁴ Erweist sich ein Fall in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht als besonders schwierig oder ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen die angeschuldigte Person wegen weiterer Straftaten, so tritt die untersuchende Behörde das Verfahren an die Staatsanwaltschaft ab.

⁵ Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die für die Verfolgung der Straftaten gemäss Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden. Straftaten, für deren Verfolgung keine Behörde bezeichnet ist, werden von der Kantonspolizei untersucht und verzeigt.

²⁾ § 5 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 14. 5. 2003 (wirksam seit 29. 6. 2003).

Hafttrichterin oder Haftrichter

§ 6. Die Hafttrichterin oder der Haftrichter entscheidet auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Vorverfahrens über die Anordnung und die Verlängerung von Untersuchungshaft sowie über andere Massnahmen, für welche dieses Gesetz sie oder ihn zuständig erklärt.

² Die Aufgabe der Hafttrichterin oder des Haftrichters wird im Turnus von den Strafgerichtspräsidentinnen und Strafgerichtspräsidenten übernommen.

Strafbefehlsrichterin oder Strafbefehlsrichter

§ 7. Die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter entscheidet nach den Vorschriften dieses Gesetzes über Verzeigungen.

Strafgericht

§ 8. Einzelrichterin oder Einzelrichter, Dreiergericht und Strafgericht amten als erste Instanz in Strafsachen gemäss der im Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte und der richterlichen Beamtungen getroffenen Regelung der Zuständigkeit.

² Aus zwei Präsidentinnen oder Präsidenten und einer Richterin oder einem Richter mit juristischer Ausbildung wird eine Rekurskammer gebildet. Diese trifft die ihr durch dieses Gesetz zugewiesenen Entscheidungen über Rekurse.

Appellationsgericht

§ 9. Das Appellationsgericht entscheidet nach den Vorschriften dieses Gesetzes über Beschwerden über Bescheiden und Appellationen gegen Verfügungen und Entscheide im Strafverfahren.

Verfahrensleitung

§ 10. Die Verfahrensleitung liegt im ordentlichen Verfahren bis zur Anklageerhebung bei der Staatsanwaltschaft oder bei der an ihrer Stelle zuständigen Behörde (§ 5), nach der Anklageerhebung bei der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten. Durch Verordnung ist festzulegen, welche Befugnisse innerhalb der Staatsanwaltschaft delegiert werden können.

² Im Privatklageverfahren leitet die Präsidentin oder der Präsident das Verfahren.

³ Nach einem Weiterzug des erstinstanzlichen Entscheides an das Appellationsgericht liegt die Verfahrensleitung in allen Fällen bei dessen Präsidentin oder Präsidenten.

II. Rechtshilfe

Rechtsgrundlage, Zuständigkeit

§ 11. Der Rechtshilfeverkehr mit anderen Kantonen, dem Bund und anderen Staaten richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts sowie der einschlägigen Staatsverträge und Konkordate.

² Soweit nicht eine andere Regelung gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, besorgt die Staatsanwaltschaft den Rechtshilfeverkehr.

³ Wird Rechtshilfe gewährt, so sind die Verfahrensbestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu beachten.

III. Parteien, Verteidigung, Vertretung

Parteien

§ 12. Parteien im Strafverfahren sind:

- a) die Staatsanwaltschaft;
- b) die untersuchende Behörde im Verzeigungsverfahren;
- c) die oder der Angeschuldigte beziehungsweise Angeklagte;
- d) das Opfer, dem gemäss Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) Verfahrensrechte zustehen;
- e) die Geschädigten, die privatrechtliche Ansprüche aus der strafbaren Handlung geltend machen (Zivilklägerinnen und Zivilkläger);
- f) die Klägerinnen und Kläger sowie die Beklagten im Privatklageverfahren.

² Die Behörden wahren die Persönlichkeitsrechte des Opfers in allen Abschnitten des Strafverfahrens (Art. 5 Abs. 1 Opferhilfegesetz).

Verteidigung

§ 13. Die angeschuldigte Person hat nach der ersten protokollarischen Befragung zur Sache in jedem weiteren Stadium des Verfahrens das Recht, zu ihrer Verteidigung eine Anwältin oder einen Anwalt beizuziehen. Hierüber ist sie vor der erwähnten Befragung zu belehren.

² Die angeschuldigte Person kann, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, ihre Rechte persönlich ausüben oder sie durch ihre Verteidigerin oder ihren Verteidiger ausüben lassen, letzteres jedoch nicht gegen ihren ausdrücklichen Willen.

Notwendige Verteidigung

§ 14. Angeschuldigtem wird eine Verteidigerin oder ein Verteidiger beigegeben, sobald ersichtlich ist, dass sie sich wegen ihrer Jugend oder Unerfahrenheit, der schwierigen Sach- oder Rechtslage oder aus anderen Gründen nicht selber verteidigen können, und wenn anzunehmen ist, dass weder die Verbeiständung durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter noch der Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers genügt.

² Wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine freiheitsentziehende Massnahme nach den Umständen zu erwarten oder beantragt ist, fordert die Verfahrensleitung die angeschuldigte Person auf, sich durch eine Verteidigerin oder einen Verteidiger verbeiständen zu lassen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so gibt ihr die Präsidentin oder der Präsident für die Hauptverhandlung eine Verteidigerin oder einen Verteidiger bei.³⁾

Unentgeltliche Verteidigung

§ 15. Angeschuldigten, die dartun, dass sie nicht über die finanziellen Mittel verfügen, um für ihre Verteidigung aufzukommen, ist auf ihr Begehren eine Anwältin oder ein Anwalt zur unentgeltlichen Verteidigung beizugeben,

- a) sofern die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (§ 14) erfüllt sind;
- b) sofern die Untersuchungshaft länger als 14 Tage dauert;
- c) sofern die zu erwartende Freiheitsstrafe sechs Monate oder die zu erwartende Geldstrafe 180 Tagessätze übersteigt;⁴⁾
- d) sofern aus andern Gründen, namentlich wegen verwickelter Sach- oder Rechtslage, eine Verbeiständung als geboten erscheint.

² Im Haftverfahren ist unvermögenden Angeschuldigten im Sinne von Abs. 1 auf ihr Begehren in jedem Fall eine Anwältin oder ein Anwalt zur unentgeltlichen Verteidigung beizugeben.

Amtliche Bestellung von Verteidigerinnen und Verteidigern

§ 16. Zuständig zur Bestellung einer unentgeltlichen Verteidigung ist im Verfahren bis zur Überweisung an das Gericht die Haftrichterin oder der Haftrichter, im Hauptverfahren die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident.

² Über Begehren von unvermögenden Betroffenen um unentgeltliche Verteidigung im Haftverfahren entscheidet die Haftrichterin oder der Haftrichter endgültig.

³ Die Verfahrensleitung sorgt für die Einhaltung der Vorschrift über die notwendige Verteidigung. Unternimmt die angeschuldigte Person nach Aufforderung nicht selber die nötigen Schritte, so ist bis zur Überweisung an das Gericht die Haftrichterin oder der Haftrichter, im Hauptverfahren die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident zur amtlichen Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers zuständig.

⁴ Bei der Bezeichnung von Verteidigerinnen und Verteidigern sind Wünsche der Angeschuldigten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

³⁾ § 14 Abs. 2 geändert durch Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

⁴⁾ § 15 Abs. 1 lit. c in der Fassung von Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

Entschädigung amtlich bestellter Verteidigerinnen und Verteidiger

§ 17. Die Behörde, welche das Verfahren abschliesst, legt die angemessene Entschädigung für die Bemühungen und Auslagen der unentgeltlichen Verteidigerin oder des unentgeltlichen Verteidigers in einer Verfügung fest, in welcher allfällige Abweichungen von der beantragten Entschädigung schriftlich begründet werden. Über diese vom Staat ausgerichtete Entschädigung hinaus darf kein Honorar verlangt werden. Von Angeschuldigten, die später zu Vermögen kommen, kann der Staat binnen zehn Jahren nach Erledigung des Verfahrens Kostenerstattung verlangen.

² Die notwendigen Verteidigerinnen und Verteidiger werden, wenn nicht zugleich unentgeltliche Verteidigung bewilligt wurde, durch die angeschuldigte Person entschädigt. Nicht einbringliche Forderungen werden bis zur Höhe der angemessenen Entschädigung vom Staat beglichen; dieser tritt in entsprechendem Umfang in die Rechte der jeweiligen Verteidigerinnen und Verteidiger ein.

³ Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde legt nach Anhörung der Advokatenkammer die Grundsätze zur Bemessung der Entschädigung amtlich bestellter Verteidigerinnen und Verteidiger fest.

Zivilklage und Privatklage

§ 18. Wer gegen den Angeschuldigten oder die Angeschuldigte privatrechtliche Ansprüche erheben will, die sich aus der strafbaren Handlung herleiten, kann diese Ansprüche als Zivilkläger oder Zivilklägerin im Strafverfahren geltend machen.

² Im Strafpunkt haben Geschädigte Parteirechte, soweit das Privatklageverfahren zur Anwendung kommt (§§ 143ff.) oder das Bundesrecht (Opferhilfegesetz) dies vorschreibt.

Vertretung und Verbeiständung von Zivilklägerinnen und Zivilklägern im ordentlichen Verfahren und der Parteien im Privatklageverfahren

§ 19. Zivilklägerinnen und Zivilkläger sowie die Parteien im Privatklageverfahren können sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung vertreten und verbeiständen lassen. Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident bewilligt diesen Parteien auf begründetes Begehren in sinngemässer Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung die unentgeltliche Rechtspflege.

IV. Verfahrensgrundsätze

Strafverfolgung von Amtes wegen

§ 20. Strafbare Handlungen sind von den zuständigen Behörden zu verfolgen und auf öffentliche Klage hin gerichtlich zu beurteilen. Bei Antragsdelikten setzt die Bestrafung einen gültigen Strafantrag voraus.² Die Vorschriften über besondere Verfahren bleiben vorbehalten.

Beschränkungen der Ermittlungs- und Strafklagepflicht

§ 21.⁵⁾ Sind die Voraussetzungen von Art. 52, 53 oder 54 StGB gegeben, so verfügt die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt oder die für das Verfahren zuständige Behörde die Einstellung. Wird die Einstellung aufgrund von Art. 52 StGB verfügt, weil Schuld und Tatfolgen geringfügig sind, so kann die fehlbare Person verwarnt werden.

² Ein Strafverfahren darf überdies eingestellt werden, wenn die strafbare Handlung für eine ohnehin zu erwartende Strafe oder Massnahme nicht ins Gewicht fällt oder eine weitere Strafe neben einer bereits rechtskräftigen Sanktion wegen Geringfügigkeit der zusätzlichen Verfehlung nicht angebracht erscheint.

Beweisaufnahme und Beweiswürdigung

§ 22. Die Behörden der Strafrechtspflege haben zur Feststellung der materiellen Wahrheit die Beweisaufnahme von Amtes wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel auszudehnen, welche zur Beurteilung der Tat und der Täterin oder des Täters von Bedeutung sein können. Sie gehen den entlastenden und den belastenden Umständen mit gleicher Sorgfalt nach.

² Unter Vorbehalt der im Gesetz geregelten Ausnahmen (Verzeigungsverfahren, Abwesenheitsverfahren) hört das Gericht die Angeeschuldigten selbst an und erhebt alle wichtigen Beweise selbst. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet es nach freier Überzeugung. Eine Bindung an Beweisregeln besteht nicht. Im Zweifel ist zugunsten der oder des Angeschuldigten zu entscheiden.

Beschleunigungsgebot

§ 23. Jedes Strafverfahren ist ohne Verzögerung durchzuführen. Fälle von Angeschuldigten, die sich in Haft befinden, sind vordringlich zu behandeln.

⁵⁾ § 21 in der Fassung von Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

Anklagegrundsatz

§ 24. Eine gerichtliche Beurteilung findet nur auf Anklage statt. Vorbehalten bleiben die Besonderheiten des Verzeigungsverfahrens, der direkten Bussenerhebung und des Privatklageverfahrens.

² Die Beurteilung erstreckt sich ausschliesslich auf jene Personen und jene Sachverhalte, welche in der Anklage genannt werden.

Erledigungsgrundsatz

§ 25. Jedes Strafverfahren ist entweder durch einen auf Verurteilung oder auf Freispruch lautenden Entscheid oder durch einen Einstellungsbeschluss zu beenden.

Verbot der doppelten Strafverfolgung

§ 26. Wer rechtskräftig freigesprochen oder verurteilt worden ist, darf wegen der gleichen Tat nicht noch einmal verfolgt werden.

² Vorbehalten bleibt die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäss §§ 189ff.

V. Prozessdisziplin

Disziplinarverstoss

§ 27. Wer schuldhaft die gesetzlichen Pflichten verletzt, welche ihr oder ihm in einem Strafverfahren obliegen, ebenso wer sich ungebührlich benimmt, kann von der zuständigen Behörde mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1000.– belegt werden.

² Zuständig ist die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter, während der Hauptverhandlung das Gericht. Pflichtverletzungen von Anwältinnen und Anwälten werden nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 sowie des Advokaturgesetzes vom 15. Mai 2002 geahndet.⁶⁾

Sitzungspolizei

§ 28. Die Präsidentin oder der Präsident, die oder der den Vorsitz führt, sorgt für Ruhe und Ordnung während der Gerichtsverhandlung und kann Personen, welche die Ruhe stören oder den Anordnungen nicht Folge leisten, mit Hilfe der Kantonspolizei aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. Die disziplinarische Bestrafung gemäss § 27 bleibt vorbehalten.

² Entsprechende Befugnisse stehen im Vorverfahren der Staatsanwältin oder dem Staatsanwalt zu.

⁶⁾ § 27 Abs. 2 in der Fassung von § 29 des Advokaturgesetzes vom 15. 5. 2002 (wirksam seit 30. 6. 2002, SG 291.100).

VI. Zustellung und Fristen

Zustellungsweise

§ 29. Schriftliche Mitteilungen der Behörden werden der Adressatin oder dem Adressaten soweit als möglich durch die Post, nötigenfalls durch eine Amtsbotin, einen Weibel, die Polizei oder die zuständige Behörde zugestellt. Bei wichtigen Mitteilungen hat die Behörde den Beweis der erfolgten Zustellung zu sichern. Die Zustellung gilt auch als erfolgt, wenn die Adressatin oder der Adressat sie verhindert.

Zustellungsdomizil

§ 30. Verfahrensbeteiligte, die nicht in der Schweiz wohnen, können verpflichtet werden, ein schweizerisches Zustellungsdomizil zu bezeichnen.

² Haben Verfahrensbeteiligte eine Rechtsvertretung, so erfolgen Zustellungen in der Regel an diese, ausser wenn es sich um persönliche Vorladungen handelt.

Fristberechnung

§ 31. Muss das Ende einer Frist berechnet werden, so wird der Tag der Zustellung oder der Eröffnung nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag, so endigt die Frist am nächstfolgenden Werktag.

² Schriftliche Eingaben, die an eine Frist gebunden sind, müssen spätestens am letzten Tag der zuständigen Behörde oder zu deren Händen der schweizerischen Post übergeben werden. Hält sich die Absenderin oder der Absender in einer Anstalt auf, so gilt die Eingabe als rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist der Anstaltsleitung übergeben wird.

Wiedereinsetzung in den früheren Stand

§ 32. Wer wegen Fristversäumnis einen Rechtsnachteil erleidet, kann die Wiedereinsetzung in den früheren Stand verlangen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass ein unverschuldetes Hindernis zur Nichteinhaltung der Frist geführt hat. Das Begehren muss binnen zehn Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweise gestellt werden.

² Ist die Frist für eine Einsprache oder ein Rechtsmittel versäumt worden, so muss gleichzeitig die Einsprache oder das Rechtsmittel eingereicht werden.

³ Über die Wiedereinsetzung entscheidet die Behörde, für deren Verfahren die Fristbestimmung massgebend ist.

VII. Verfahrenskosten

Umfang der Verfahrenskosten

§ 33. Die Gebühren für behördliche Entscheidungen und andere Amtshandlungen sowie alle Spesen und Auslagen, welche im Laufe eines Strafverfahrens entstehen, bilden die Verfahrenskosten. Dazu gehören insbesondere die Vergütungen und Honorare, welche an Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige auszurichten sind, sowie die Kosten der Untersuchungshaft.

² Nicht zu den Verfahrenskosten gehören die Kosten für Übersetzungen, die Kosten der Haft zwischen Urteilsfällung und Vollzug, die Kosten des Urteilsvollzuges unter Einschluss des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzuges und die Kosten der auf die Sanktion angerechneten Untersuchungshaft.

Kosten- und Gebührenordnung

§ 34. Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die im Strafverfahren zu erhebenden Kosten und Gebühren.

Kostenpflicht der Angeschuldigten

§ 35. Soweit die angeschuldigte Person verurteilt wird, hat sie die Verfahrenskosten zu tragen; ausnahmsweise können diese aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise dem Staat auferlegt werden.

² Werden mehrere Personen gemeinsam verurteilt, bestimmt das Gericht, für welchen Anteil der Verfahrenskosten die oder der einzelne Verurteilte alleine oder solidarisch mit den übrigen Verurteilten haftet. Das Gericht kann den Rückgriff unter Solidarschuldnerinnen und Solidarschuldnern ordnen.

³ Wird die angeschuldigte Person freigesprochen oder das gegen sie geführte Verfahren eingestellt, trägt in der Regel der Staat die Verfahrenskosten. Diese können ihr aber ganz oder teilweise auferlegt werden, soweit sie das Strafverfahren durch ein strafprozessual vorwerfbares Verhalten veranlasst oder erschwert hat.⁷⁾

⁷⁾ § 35 Abs. 3 geändert durch Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

Kostenpflicht anderer Verfahrensbeteiligter

§ 36. Wer Anzeige erstattet oder Strafantrag gestellt hat, kann bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens ganz oder teilweise zur Übernahme der Kosten verpflichtet werden, wenn sie oder er das Verfahren durch ein strafprozessual vorwerfbares Verhalten veranlasst oder erschwert hat.⁸⁾

² Wer Zivilklage erhebt, hat, wenn diese abgewiesen oder auf den Zivilweg verwiesen wird, die durch die Behandlung des Zivilpunktes entstandenen Kosten zu tragen.

VIII. Entschädigung wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung, Parteientschädigung*Entschädigung bei Freispruch oder Einstellung*

§ 37. Wird die angeschuldigte Person freigesprochen oder das gegen sie geführte Verfahren eingestellt, ist ihr auf ihr Begehren eine durch den Staat auszurichtende Entschädigung für ungerechtfertigte Haft, Kosten für die Rechtsvertretung und allfällige anderweitige Nachteile zuzusprechen (Schadenersatz und angemessene Genugtuung).

² Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn die oder der Angeschuldigte durch ein strafprozessual vorwerfbares Verhalten das Strafverfahren veranlasst oder erschwert hat.⁹⁾

Zuständigkeit und Frist

§ 38. Die Behörde, welche den das Verfahren abschliessenden Entscheid fällt, urteilt auch über das Entschädigungsbegehren der oder des Angeschuldigten. Bei Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder eine andere untersuchende Behörde (§ 5) wird das Entschädigungsbegehren von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Rekurskammer beurteilt, sofern die oder der Betroffene die von der Einstellungsbehörde festgesetzte Entschädigung nicht als genügend erachtet.

² Das Begehren ist binnen 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Freispruches oder Einstellungsbeschlusses einzureichen.

⁸⁾ § 36 Abs. 1 geändert durch Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

⁹⁾ § 37 Abs. 2 geändert durch Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

Parteientschädigungen im Zivilpunkt

§ 39. Wird über den geltend gemachten privatrechtlichen Anspruch im Strafverfahren geurteilt und verlangt die Zivilklägerin oder der Zivilkläger oder die oder der Angeschuldigte von der Gegenpartei eine Parteientschädigung (Kosten für die Rechtsvertretung), so ist über dieses Begehren nach dem Ausgang der Sache in sinngemässer Anwendung der Vorschriften des Zivilprozessrechts zu entscheiden.

IX. Beweismittel

A. PROTOKOLL, SACHLICHE BEWEISMITTEL

Protokoll

§ 40. Über jede Untersuchungshandlung und über das gerichtliche Verfahren ist ein Protokoll zu führen, welches über Ort und Zeit, die mitwirkenden Personen sowie die wesentlichen Aussagen und Feststellungen Aufschluss gibt.

² Protokolle über Befragungen im Vorverfahren sind von der oder dem Befragten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu unterzeichnen. Weigert sich jemand, ein Protokoll zu unterschreiben, so ist die Weigerung und ihre Begründung festzuhalten.

³ Jedes Protokoll und jeder Akteneintrag über Vorgänge während des Strafverfahrens ist von der oder dem Protokollierenden zu unterzeichnen.

⁴ Einvernahmen können mit Wissen der Beteiligten ausser im Protokoll auch durch technische Mittel (wie Tonträger, Film) festgehalten werden.

Sachliche Beweismittel, Urkunden

§ 41. Urkunden und Aufzeichnungen, die Schlüsse auf den abzuklärenden Sachverhalt oder die Täterschaft erlauben, sind nach Möglichkeit vollständig zu den Akten zu nehmen. Entsprechend sind alle Beweisstücke wie Verbrechenwerkzeuge und Verbrechenserzeugnisse sicherzustellen; dies ist in den Akten zu vermerken.

² Andere Sachbeweismittel – wie insbesondere Spuren – sind in geeigneter Form durch Berichte, Photos, Zeichnungen oder auf ähnliche Weise festzuhalten und darzustellen.

B. BEFRAGUNG DER ANGESCHULDIGTEN

Keine Pflicht zur Aussage

§ 42. Angeschuldigte sind nicht zur Aussage verpflichtet. Dies ist ihnen vor der ersten Befragung mitzuteilen. Verweigert jemand die Aussage, so ist dies mit der allfälligen Begründung in den Akten zu vermerken. Das Verfahren wird fortgesetzt.

² Die Verweigerung der Auskunft und die Erteilung unrichtiger Auskunft darf nicht als Disziplinarverstoss geahndet werden.

Durchführung der Befragung

§ 43. Angeschuldigte sind durch klare und unverfängliche Fragen zu veranlassen, den Sachverhalt wahrheitsgemäss darzustellen. Versprechungen, Drohungen, Zwangsmittel oder unwahre Angaben dürfen nicht angewendet werden; hingegen sollen Angeschuldigte, falls erforderlich, auf die Nachteile hingewiesen werden, die nach Gesetz für sie eintreten können, wenn sie die Untersuchung durch ihr Verhalten erschweren.

² Angeschuldigten ist bei jeder Befragung Gelegenheit zu geben, den gegen sie vorliegenden Verdacht zu entkräften und Beweisanträge zu stellen.

³ Wenn der Stand der Ermittlungen und die Art der in Frage stehenden Straftat dies rechtfertigen, sind die Angeschuldigten über ihre persönlichen Verhältnisse zu befragen.

C. ZEUGINNEN, ZEUGEN UND AUSKUNFTSPERSONEN

Zeugnispflicht

§ 44. Jede Person ist verpflichtet, im Vorverfahren und vor Gericht als Zeugin oder Zeuge zu erscheinen und wahrheitsgemäss auszusagen. Vorbehalten bleibt das in den nachfolgenden Bestimmungen geregelte Zeugnisverweigerungsrecht.

² Ist die zu befragende Person Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes, so kann sie sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen, wenn sie als Zeugin, Zeuge oder Auskunftsperson befragt wird. Sie kann die Aussage zu Fragen verweigern, die ihre Intimsphäre betreffen.

³ Die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, dass sie von Angehörigen des gleichen Geschlechts einvernommen werden (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Opferhilfegesetz).

Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen

§ 45. Das Zeugnis können verweigern:

- a) die Ehegatten der Angeschuldigten;
- b) die Blutsverwandten und Verschwägerten der Angeschuldigten in gerader Linie, ihre Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Stiefeltern, Stiefgeschwister und Stiefkinder, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder;
- c) die mit der oder dem Angeschuldigten durch Verlöbniß, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Person.¹⁰⁾

² Zeugnisverweigerungsrechte, die auf einer Ehe beruhen, bestehen auch nach Auflösung dieser Ehe.

¹⁰⁾ § 45 Abs. 1 lit. c in der Fassung von Abschn. II. Ziff. 9. des GRB vom 18. 10. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1156.01).

Zeugnisverweigerungsrecht zur Wahrung eines Amts- oder Berufsheimnisses

§ 46. Die gemäss Art. 320 und Art. 321 StGB zur Geheimhaltung verpflichteten Personen dürfen das Zeugnis verweigern, soweit ihnen Fragen gestellt werden, welche sich auf ein strafrechtlich geschütztes Geheimnis beziehen.

² Mitglieder von Behörden sowie Beamtinnen und Beamte haben über den durch Art. 320 StGB geschützten Bereich auszusagen, wenn die vorgesetzte Behörde sie hiezu ermächtigt.

³ Macht eine als Zeugin oder Zeuge geladene Person, die nicht unter Abs. 1 fällt, geltend, sie habe ein Geheimnis zu wahren, das ihr auf Grund ihres Berufes anvertraut oder bekannt wurde, so kann sie von der Aussagepflicht entbunden werden, sofern das glaubhaft dargelegte Geheimhaltungsinteresse grösser ist als das Interesse an der Wahrheitsfindung. Im Vorverfahren entscheidet die Haftrichterin oder der Haftrichter über ein solches Begehren, nach Anklageerhebung das zuständige Gericht.

Zeugnisverweigerungsrecht zum Schutz gegen Nachteile

§ 47. Zeuginnen und Zeugen können das Zeugnis verweigern, wenn sie durch ihre Aussage nach glaubwürdiger Angabe sich oder in § 45 genannte Angehörige der Gefahr einer Strafverfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder der ernstlichen Gefahr eines anderen schweren Nachteils aussetzen würden.

Wirkung der Zeugnisverweigerung

§ 48. Verweigern hiezu Berechtigte das Zeugnis, so dürfen Aussagen, die sie vorher zur selben Sache gemacht haben, nicht verwendet werden. Die Protokolle über solche frühere Aussagen sind auf geeignete Weise unzugänglich zu machen.

Unberechtigte Zeugnisverweigerung

§ 49. Zeuginnen und Zeugen, welche die Aussage ohne gesetzlichen Grund und trotz ausdrücklichem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens verweigern, können gemäss Art. 292 StGB wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung bestraft werden.

Befragung der Zeuginnen und Zeugen

§ 50. Zeuginnen und Zeugen sind vor der Einvernahme auf die Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage und auf das Recht zur Zeugnisverweigerung, falls dieses in Frage kommt, sowie auf die Straffolgen des falschen Zeugnisses hinzuweisen.

² Zeuginnen und Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit von solchen, die noch nicht abgehört worden sind, einzuzunehmen. Zur Behebung von Widersprüchen können sie einer andern Zeugin oder einem andern Zeugen, der oder dem Angeschuldigten oder einer Auskunftsperson gegenübergestellt werden.

³ Wenn besondere Umstände vorliegen, kann ausnahmsweise zum persönlichen Schutz der Zeuginnen und Zeugen deren Identität im Strafverfahren geheimgehalten werden.

Auskunftspersonen

§ 51. Personen, die als Täterinnen oder Täter oder als Teilnehmerinnen oder Teilnehmer in Frage kommen, Kinder unter 15 Jahren und beschränkt urteilsfähige Personen können als Auskunftspersonen befragt werden. In der gleichen Eigenschaft kann auch befragt werden, wer wegen besonders nahen Beziehungen zu der oder dem Angeschuldigten oder zum Prozessgegenstand als befangen erscheint (Geschädigte).

² Die Auskunftsperson wird ohne Hinweis auf die Straffolgen des falschen Zeugnisses zur Wahrheit ermahnt. Sie kann nicht zur Aussage gezwungen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht und die Zeugeneinvernahme sinngemäss.

Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer im Strafverfahren

§ 51a.¹¹⁾ Die Behörden beachten die besonderen Bestimmungen der Art. 10a–10c des Opferhilfegesetzes über den Schutz der Persönlichkeit von Kindern, die im Strafverfahren als Opfer mitwirken.

Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen und Auskunftspersonen

§ 52. Zeuginnen, Zeugen und Auskunftspersonen erhalten auf Begehren eine angemessene Entschädigung für ihren Zeitaufwand sowie die Vergütung der notwendigen Auslagen.

¹¹⁾ § 51a eingefügt durch GRB vom 14. 5. 2003 (wirksam seit 1. 10. 2002, publiziert am 17. 5. 2003).

Schriftliche Auskunft statt Befragung von Zeuginnen und Zeugen

§ 53. Wo es die Umstände rechtfertigen, kann ausnahmsweise, insbesondere von Behörden, von Beamtinnen und Beamten, Anwältinnen und Anwälten sowie Ärztinnen und Ärzten, die über eigene Wahrnehmungen in ihrer amtlichen oder beruflichen Stellung Auskunft zu geben haben, ein schriftlicher Bericht verlangt oder entgegengenommen werden. Die spätere Befragung als Zeugin oder Zeuge bleibt vorbehalten.

D. AUGENSCHHEIN

Voraussetzungen und Durchführung

§ 54. Kann es zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen, so ist ein Augenschein vorzunehmen. Insbesondere ist der Ort der Tat ohne Verzug durch die mit den Ermittlungen betrauten Beamten oder Beamtinnen zu besichtigen, wenn anzunehmen ist, dass sich dort noch Spuren der strafbaren Handlung oder der Täterschaft finden.

² Über das Ergebnis des Augenscheins ist ein Bericht zu erstellen. Wenn dies für die Beweisführung als nützlich erscheint, sind Photographien, Pläne, Zeichnungen, Modelle und dergleichen anzufertigen und den Akten beizufügen.

E. SACHVERSTÄNDIGE, ÜBERSETZERINNEN UND ÜBERSETZER

Beziehung von Sachverständigen

§ 55. Sachverständige sind beizuziehen, wenn zur Feststellung oder Beurteilung von Tatsachen besondere Fachkenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich sind, wie insbesondere bei Zweifeln über die Schuldfähigkeit einer oder eines Angeschuldigten oder zur Beantwortung medizinischer oder technischer Fragen.¹²⁾

² Soweit nicht amtliche Sachverständige berufen werden können, hat die Behörde unbeteiligte Personen, die über die nötigen Kenntnisse oder Fähigkeiten verfügen, als Sachverständige zu beauftragen. Eine Ablehnung des Auftrages ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. In schwierigen Fällen können ausnahmsweise zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter beigezogen werden.

³ Für Sachverständige gelten sinngemäss die Vorschriften über Austritt und Ablehnung der Richterinnen und Richter.

Wundschau

§ 56. In wichtigen Fällen können die Behörden unabhängig von einem Strafverfahren von sich aus oder auf Antrag der Gerichtsärztin oder des Gerichtsarztes das Gutachten der Wundschau einholen.

¹²⁾ § 55 Abs. 1 geändert durch Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

Befragung der Sachverständigen

§ 57. Sachverständige sind zu Beginn ihrer Tätigkeit darauf hinzuweisen, dass sie für alle Wahrnehmungen, die sie im Zusammenhang mit der Begutachtung machen, dem Amtsgeheimnis unterstehen. Sie sind auf die Strafbarkeit der Verletzung des Amtsgeheimnisses sowie auf die Straffolgen wissentlich falscher Begutachtung aufmerksam zu machen.

² Die Aufgabe der Sachverständigen und die zu beantwortenden Fragen sind klar zu umschreiben. Sachverständige können zu einzelnen Prozesshandlungen (Einvernahme, Augenschein) beigezogen werden.

³ In der Regel ist ein schriftliches Gutachten zu erstatten. Sachverständige können zur mündlichen Erläuterung und Ergänzung ihres Gutachtens aufgefordert werden.

Einwendungen und Anträge der Parteien

§ 58. Der oder dem Angeschuldigten und jeder am Verfahren beteiligten Partei ist die Ernennung von Sachverständigen und die Formulierung der Fragen mitzuteilen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist. Der Persönlichkeitsschutz muss dabei gebührend beachtet werden.

² Über Einwendungen gegen die Person der oder des Sachverständigen sowie über Anträge auf Erweiterung oder Änderung der Fragestellung entscheidet die das Gutachten anordnende Instanz.

Beziehung von Übersetzerinnen und Übersetzern

§ 59. Sind Angeschuldigte, Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen oder Sachverständige des Deutschen nicht mächtig oder liegen Schriftstücke in fremder Sprache vor, so ist, soweit notwendig, eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen.

² Zur Einvernahme tauber oder stummer Personen ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen, wenn sonst eine genügende Verständigung nicht möglich ist.

³ Die §§ 55 und 57 Abs. 1 gelten sinngemäss auch für die Beziehung von Übersetzerinnen und Übersetzern.

Entschädigung von Sachverständigen, Übersetzerinnen und Übersetzern

§ 60. Sachverständige, Übersetzerinnen und Übersetzer erhalten für ihre Mitwirkung eine angemessene Vergütung. Sind sie Staatsangestellte, so bleiben spezielle Regelungen vorbehalten.

X. Zwangsmassnahmen, Grundrechtseingriffe

A. VORLADUNG, VORFÜHRUNG

Verpflichtende Wirkung der Vorladung

§ 61. Personen, die als Angeschuldigte, Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständige, Übersetzerinnen oder Übersetzer vorgeladen werden, sind verpflichtet, vor einer Strafverfolgungsbehörde oder vor Gericht zu erscheinen.

Form der Vorladung

§ 62. Die Vorladung erfolgt schriftlich und enthält:

- a) die Bezeichnung der vorgeladenen Person;
- b) Zeit und Ort des Erscheinens;
- c) die Angabe des Grundes der Vorladung, sofern dies der Untersuchungszweck nicht verbietet;
- d) die Aufforderung, persönlich zu erscheinen, und den Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Nichterscheinens (§§ 64, 65);
- e) das Datum der Ausstellung;
- f) die Unterschrift der vorladenden Beamtin oder des vorladenden Beamten.

Vorladungsfrist

§ 63. Die Frist zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Zeitpunkt des Erscheinens soll in der Regel mindestens drei Tage betragen, wenn nicht wichtige Gründe eine Abkürzung rechtfertigen.

² In dringenden Fällen kann eine Vorladung mündlich oder auf geeignetem Fernmeldeweg und kurzfristig erfolgen.

Hinderung, Säumnisfolgen

§ 64. Wer durch wichtige Gründe daran gehindert ist, der Vorladung Folge zu leisten, hat die vorladende Behörde unverzüglich unter Angabe des Hinderungsgrundes zu benachrichtigen.

² Vorgeladene, die unentschuldigt ausbleiben oder zu spät kommen, können gemäss § 27 bestraft werden. Ausserdem können ihnen die durch ihre Säumnis entstandenen Kosten auferlegt werden.

Vorführung, Voraussetzungen

§ 65. Wer einer Vorladung keine Folge leistet, ohne sich genügend zu entschuldigen, kann zwangsweise vorgeführt werden.

² Ohne vorhergehende Vorladung kann Vorführung angeordnet werden, wenn die sofortige Befragung als unerlässlich erscheint.

Vorführungsbefehl und dessen Vollzug

§ 66. Zur Anordnung der polizeilichen Vorführung ist die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter zuständig.

² Der Vorführungsbefehl muss den für die Vorladung geltenden Erfordernissen entsprechen und ausserdem den Hinweis darauf enthalten, dass die oder der Beauftragte ermächtigt sei, den Befehl zwangsweise durchzusetzen.

³ Vorzuführende sind unverzüglich oder zur angegebenen Zeit der im Befehl genannten Dienststelle zuzuführen.

B. VORLÄUFIGE FESTNAHME

Voraussetzungen

§ 67. Die Organe der Kantonspolizei und die Strafverfolgungsbehörden sind berechtigt, Personen, welche einer Straftat dringend verdächtig sind, sofort vorläufig festzunehmen, wenn nach den Umständen das Vorliegen eines Haftgrundes (§ 69) angenommen werden muss und Gefahr im Verzuge ist.¹³⁾

² Werden Personen bei oder nach einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist jede Person zur Festnahme befugt. Festgenommene sind unverzüglich der Kantonspolizei zu übergeben.

Einvernahme, Zuführung an die Haftrichterin oder den Haftrichter

§ 68. Festgenommene sind baldmöglichst zum Tatverdacht und zu den Gründen der Festnahme zu befragen.

² Können Festgenommene aufgrund der ersten Abklärungen voraussichtlich nicht spätestens 48 Stunden nach der Festnahme, bei auswärts Festgenommenen nach der Einlieferung, wieder freigelassen werden, so sind sie unverzüglich der Haftrichterin oder dem Haftrichter zum Entscheid über die Anordnung von Untersuchungshaft zuzuführen. Der Entscheid ist innert der genannten Frist zu treffen. Diese steht nur an Sonntagen still.

³ In Fällen, in welchen kein Sonntag in die 48stündige Frist fällt und in welchen besondere Umstände dies rechtfertigen, kann die Haftrichterin oder der Haftrichter auf begründetes Gesuch der Staatsanwaltschaft die Frist ausnahmsweise um maximal 24 Stunden erstrecken. Über ein derartiges Gesuch ist vor Ablauf der Frist zu entscheiden. Die gesamte Dauer der Frist darf 72 Stunden in keinem Fall übersteigen.

¹³⁾ § 67 Abs. 1 geändert durch Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

C. UNTERSUCHUNGSHAFT

Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Haftgründe)

§ 69.¹⁴⁾ Gegen die angeschuldigte Person darf Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn sie eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer wiederholten Tätlichkeit (Art. 126 Abs. 2 StGB) dringend verdächtig ist und überdies konkrete Umstände vorliegen, die befürchten lassen, sie werde die Freiheit benützen:

- a) zur Flucht (Fluchtgefahr);
- b) zur Vereitelung der Untersuchung insbesondere durch Beeinflussung von Personen oder Verwischung von Spuren (Kollusionsgefahr) oder
- c) zur Begehung von Verbrechen, Vergehen oder wiederholten Tätlichkeiten (Fortsetzungsefahr).

Haftbefehl

§ 70. Die Anordnung von Untersuchungshaft erfolgt durch Haftbefehl.

² Der Haftbefehl enthält ausser der genauen Bezeichnung der zu verhaftenden Person eine kurze Begründung der Anordnung (Tatverdacht, Haftgrund), die Angabe der Höchstdauer der Haft und den Hinweis auf das Recht der betroffenen Person, Beschwerde zu führen, jederzeit ein Haftentlassungsgesuch zu stellen sowie bei der Verlängerung der Haft eine erneute mündliche Verhandlung zu verlangen.

³ Verhafteten ist eine Ausfertigung des Haftbefehls zu übergeben.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 71. Zur Anordnung der Untersuchungshaft sind zuständig:

- a) während des Vorverfahrens die Haftrichterin oder der Haftrichter auf Antrag der Verfahrensleiterin oder des Verfahrensleiters;
- b) während des gerichtlichen Verfahrens die Präsidentin oder der Präsident des Gerichtes, bei welchem die Sache hängig ist.

² Die Betroffenen werden vor dem Erlass des Haftbefehls im Beisein der Verfahrensleitung von der zuständigen RichterIn oder vom zuständigen Richter in einer mündlichen Verhandlung zu Tatverdacht und Haftgrund angehört. Der Beizug einer Verteidigerin oder eines Verteidigers ist zulässig. Die HaftrichterIn oder der Haftrichter kann die Verfahrensleitung von der Teilnahme befreien.

¹⁴⁾ § 69 in der Fassung von Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

Haftdauer

§ 72.¹⁵⁾ Die verhaftete Person ist von der Verfahrensleiterin oder vom Verfahrensleiter freizulassen, sobald kein Haftgrund mehr vorliegt, spätestens aber bei Ablauf des Haftbefehls. Die Haftdauer darf das voraussichtliche Strafmass nicht übersteigen. Die Umrechnung erfolgt nach Art. 51 oder Art. 106 Abs. 3 StGB.

² Die erstmalige Anordnung der Haft kann auf höchstens vier Wochen erfolgen. Erneuerungen des Haftbefehls sind stets zeitlich zu begrenzen und zwar auf höchstens zwei Monate.

³ Besteht der Haftgrund weiter, so ist der Haftbefehl jeweilen vor Ablauf der festgesetzten Frist von der gemäss § 71 zuständigen Instanz zu erneuern. Auf Antrag der verhafteten Person findet über die Verlängerung der Haft eine erneute mündliche Verhandlung statt.

⁴ Verhaftete können jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen. Über solche Gesuche entscheidet im Vorverfahren die Haftrichterin oder der Haftrichter nach Anhörung der Verfahrensleitung innert zehn Tagen. Dieser Entscheid ist nicht beschwerdefähig. Über Haftentlassungsgesuche nach Erhebung der Anklage entscheidet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident endgültig.

Vollzug der Haft

§ 73. Verhaftete werden im Untersuchungsgefängnis untergebracht. Den Verhafteten sind keine grösseren Beschränkungen aufzuerlegen als der Zweck des Verfahrens oder die Bedürfnisse einer angemessenen Hausordnung es erfordern.

² Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter entscheidet über die Bewilligung von Besuchen und über den Briefverkehr.

³ Rechte und Pflichten der Verhafteten sowie der Betrieb des Untersuchungsgefängnisses werden durch ein Reglement des Regierungsrates geordnet.

⁴ Das Appellationsgericht und das Gericht für Strafsachen führen regelmässig Visitationen des Untersuchungsgefängnisses durch. Klagen über die Behandlung der Verhafteten oder deren Gesundheitszustand übermitteln sie der zuständigen Behörde.

¹⁵⁾ § 72 Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

Abwendung der Untersuchungshaft

§ 74. Es kann von einer Verhaftung Umgang genommen oder die angeordnete Untersuchungshaft aufgehoben werden, wenn deren Zweck durch die Anordnung einer mildereren Massnahme, wie zum Beispiel durch die Anweisung, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, sich bei einer Amtsstelle periodisch zu melden, sich besonderen persönlichen Auflagen zu unterziehen oder eine Friedensbürgschaft gemäss Art. 66 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu leisten, erreicht werden kann.¹⁶⁾

² Ist Fluchtgefahr der einzige Haftgrund, so kann auf die Anordnung oder Weiterführung der Untersuchungshaft verzichtet werden, wenn von der angeschuldigten Person selber eine angemessene Realkaution oder von Dritten eine angemessene Realkaution oder eine angemessene Bürgschaft geleistet wird oder wenn die Ausweisschriften der angeschuldigten Person beschlagnahmt werden.

³ Über ein Begehren um Abwendung der Untersuchungshaft entscheidet im Vorverfahren nach Anhörung der Verfahrensleitung die Haftrichterin oder der Haftrichter und nach der Überweisung die zuständige richterliche Instanz.

⁴ Entzieht sich die angeschuldigte Person den ihr auferlegten Bedingungen, so entscheidet im Vorverfahren die Haftrichterin oder der Haftrichter und nach Erhebung der Anklage die zuständige richterliche Instanz über den Verfall der Realkaution zuhanden der Finanzverwaltung und über die Inanspruchnahme der Bürginnen und Bürgen. Gegen den Entscheid der Haftrichterin oder des Haftrichters ist die Beschwerde an das Appellationsgericht zulässig.

⁵ Durch Verordnung des Regierungsrates können die Einzelheiten der Verwendung verfallener Sicherheiten näher bestimmt und auch die eventuelle Abtretung an die Geschädigten geregelt werden. Die Verrechnung einer durch Dritte geleisteten, nicht verfallenen Realkaution mit den Verfahrenskosten oder mit der Urteilsgebühr ist ausgeschlossen.

¹⁶⁾ § 74 Abs. 1 geändert durch Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

D. VORLÄUFIGER VOLLZUG

Vorläufiger Vollzug einer Strafe oder Massnahme

§ 75. Vor der Fällung eines erstinstanzlichen Urteils kann der vorläufige Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme angeordnet werden, wenn die angeschuldigte Person dies verlangt. Hierüber entscheidet, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, bis zur Anklageerhebung die Haftrichterin oder der Haftrichter, nach diesem Zeitpunkt die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident.

² Nach der erstinstanzlichen Verurteilung kann die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes auf Verlangen der oder des Verurteilten den vorläufigen Vollzug der Strafe oder Massnahme anordnen. Ist die Sache beim Appellationsgericht hängig, so steht diese Befugnis dessen Präsidentin oder Präsidenten zu.

³ Die Verteidigungsrechte werden durch den vorläufigen Vollzug nicht eingeschränkt; die angeschuldigte Person untersteht jedoch im übrigen der für den Vollzug geltenden Ordnung.

⁴ Ein Gesuch um Entlassung aus dem vorläufigen Vollzug kann sowohl mit dem Fehlen der Haftvoraussetzungen als auch damit begründet werden, dass nach Art und Dauer der vorzeitig angetretenen Sanktion die Voraussetzungen einer bedingten oder endgültigen Entlassung gegeben seien. Über ein solches Gesuch entscheiden die gemäss Abs. 1 bzw. Abs. 2 zuständigen Behörden.

E. ANDERE ZWANGSMASSNAHMEN

Erkennungsdienstliche Behandlung

§ 76. Soweit es für das Strafverfahren oder für erkennungsdienstliche Zwecke erforderlich ist, dürfen bildtechnische Aufzeichnungen (wie Photographien, Filme) erstellt und die daktyloskopische Behandlung sowie Messungen oder ähnliche Massnahmen durchgeführt werden.

² Der Regierungsrat regelt Erhebung, Aufbewahrung und Vernichtung erkennungsdienstlichen Materials.

Körperliche Untersuchung

§ 77. Wenn es zur Abklärung einer Straftat erforderlich ist, können die körperliche Untersuchung der oder des Angeschuldigten, ferner die Entnahme von Blut und die Sicherung von Körperausscheidungen angeordnet werden.

² Gegenüber Drittpersonen darf eine solche Untersuchung ohne ihre Einwilligung nur verfügt werden, um allfällige Spuren oder Folgen eines schweren Verbrechens oder schweren Vergehens festzustellen. Das Zeugnisverweigerungsrecht schliesst die Vornahme einer körperlichen Untersuchung nicht aus.

³ Die körperliche Untersuchung ist durch eine Person gleichen Geschlechts, die Blutentnahme durch eine Medizinalperson durchzuführen.

Personendurchsuchung, Sachdurchsuchung

§ 78. Die Durchsuchung beweglicher Sachen und der Kleider darf gegen den Willen der Betroffenen nur vorgenommen werden, wenn wahrscheinlich ist, dass dadurch Spuren oder der Beschlagnahme unterliegende Objekte gefunden werden können. Bei Festgenommenen ist die Durchsuchung der Kleider stets zulässig.

² Die Durchsuchung der Kleider ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen.

Hausdurchsuchung

§ 79. Die Durchsuchung von Gebäuden oder anderen umschlossenen Räumen ist nur zulässig, wenn anzunehmen ist, dass dadurch die Feststellung einer strafbaren Handlung, das Auffinden einer oder eines Verdächtigen oder das Auffinden von Gegenständen, welche der Beschlagnahme unterliegen, ermöglicht wird.

² Mit Ausnahme dringender Fälle darf die Hausdurchsuchung nur aufgrund eines schriftlichen Befehls oder in Anwesenheit der Verfahrensleiterin oder des Verfahrensleiters vorgenommen werden. Wenn es der Verfahrenszweck nicht verbietet, ist die Inhaberin oder der Inhaber der Räumlichkeiten oder eine von ihr oder ihm bezeichnete Vertretung beizuziehen. Ist dies nicht möglich, bezeichnet die durchsuchende Behörde eine geeignete Vertretung. Über die Durchsuchung ist ein Protokoll aufzunehmen.

³ Der Hausdurchsuchungsbefehl muss den Zweck der Hausdurchsuchung und die zu durchsuchenden Gebäude, Räumlichkeiten oder Behältnisse bezeichnen. Er muss zudem mit dem Datum seiner Ausstellung und mit der Unterschrift der Verfahrensleiterin oder des Verfahrensleiters versehen sein.

⁴ Nicht eingefriedigte Grundstücke dürfen ohne Beschränkung betreten und durchsucht werden. Sind jedoch Grabungen oder ähnliche Eingriffe erforderlich, so gelten die Vorschriften über die Hausdurchsuchung.

Durchsuchung von Papieren und Datenträgern

§ 80. Besteht die begründete Vermutung, dass sich unter Papieren oder Datenträgern solche befinden, welche der Beschlagnahme unterliegen, so sind sie zu durchsuchen oder zwecks Durchsuchung in Verwahrung zu nehmen. Erfolgt die Durchsuchung nicht im Rahmen einer Hausdurchsuchung, so ist mit Ausnahme dringender Fälle dafür ein besonderer, schriftlicher Befehl oder die Anwesenheit der Verfahrensleiterin oder des Verfahrensleiters erforderlich.

² Der Inhaberin oder dem Inhaber von Papieren oder Datenträgern ist wenn immer möglich Gelegenheit zu geben, sich vor der Durchsichtung über ihren Inhalt auszusprechen. Das Amtsgeheimnis und das Berufsgeheimnis (Art. 320/321 StGB) sowie das Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen gemäss § 45 sind zu wahren.

³ Wird von der oder dem Berechtigten Einsprache erhoben, so werden die Durchsichtsobjekte versiegelt und verwahrt. Die Haftrichterin oder der Haftrichter entscheidet über die Zulässigkeit der Durchsichtung.

Voraussetzungen der Beschlagnahme

§ 81. Mit Ausnahme der Gegenstände, die zur Wahrung eines Amtsgeheimnisses und eines Berufsgeheimnisses (Art. 320/321 StGB) oder wegen eines entgegenstehenden Zeugnisverweigerungsrechtes der Angehörigen gemäss § 45 nicht durchsucht werden dürfen, unterliegen der Beschlagnahme im Strafverfahren:

- a) Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können;
- b) Gegenstände und Vermögenswerte, die voraussichtlich der Einziehung unterliegen, sowie dem Staat verfallende Geschenke und andere Zuwendungen.

² Aus der Straftat stammende Vermögenswerte der oder des Angeschuldigten dürfen zur Sicherung der Schadensdeckung beschlagnahmt werden.

³ Ausserdem können zur Sicherung von Geldstrafe, Busse und Verfahrenskosten pfändbare Vermögenswerte der oder des Angeschuldigten beschlagnahmt werden.¹⁷⁾

Durchführung der Beschlagnahme

§ 82. Inhaberinnen und Inhaber beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte sind verpflichtet, sie auf Verlangen der zuständigen Behörde herauszugeben. Bei Grundstücken ist eine Grundbuchsperrung anzuordnen. Bewegliche Sachen, die nicht in amtliche Verwahrung genommen werden, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

² Wird die Beschlagnahme nicht aufgrund eines Hausdurchsuchungsbefehls vorgenommen, ist mit Ausnahme dringender Fälle ein besonderer Beschlagnahmefehl erforderlich, der die Gegenstände und den Zweck der Beschlagnahme bezeichnet und im übrigen den Vorschriften über den Hausdurchsuchungsbefehl entspricht.

³ In dringenden Fällen kann eine vorläufige Beschlagnahme stattfinden. Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter entscheidet in diesem Fall unverzüglich über den Erlass eines Beschlagnahmefehls.

⁴ Über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte ist ein Verzeichnis anzulegen. Die bisherige Besitzerin oder der bisherige Besitzer hat das Verzeichnis zu unterschreiben und erhält ein Doppel.

¹⁷⁾ § 81 Abs. 3 geändert durch Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

Aufhebung der Beschlagnahme

§ 83. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald der beschlagnahmte Gegenstand für das Verfahren entbehrlich ist. Sie fällt spätestens mit der Beendigung des Verfahrens dahin.

² Die einstellende Behörde oder das urteilende Gericht treffen über die beschlagnahmten Sachen und Werte die erforderlichen Verfügungen. Insbesondere ist über Einziehung und Verfall, nötigenfalls über die Einleitung eines selbständigen Verfahrens auf richterliche Konfiskation und über die Verwendung für Geldstrafe, Busse, Kosten und Schadenersatz zu entscheiden. Beschlagnahmte Sachen und Werte sind der früheren Besitzerin oder dem früheren Besitzer zurückzugeben, soweit sie weder eingezogen noch bestimmungsgemäss zur Deckung von Forderungen verwendet werden und auch nicht durch Urteil einer anderen Person zugesprochen sind.¹⁸⁾

³ Bestehen beim Abschluss des Strafverfahrens ungeklärte Ansprüche Dritter auf Herausgabe beschlagnahmter Objekte, so setzt die zuständige Behörde den Drittsprecherinnen und Drittsprechern Frist zur Klage. Bei unbenutztem Ablauf der Frist gibt sie die Sache der früheren Inhaberin oder dem früheren Inhaber frei. Werden von einer Drittsprecherin oder einem Drittsprecher Ansprüche eingeklagt, so entscheidet das urteilende Gericht.

Selbständiges Verfahren auf richterliche Konfiskation

§ 84. Führt ein Verfahren nicht zur Verurteilung der oder des Angeeschuldigten, so entscheidet in einem selbständigen Verfahren auf richterliche Konfiskation die Einzelrichterin oder der Einzelrichter über die beschlagnahmten Sachen und Werte. Der Entscheid ergeht auf Antrag der für das Verfahren zuständigen Behörde oder der Privatklägerin oder des Privatklägers. Die Verhandlung und der Entscheid erfolgen nach den Bestimmungen über das Hauptverfahren.

² Drittsprecherinnen und Drittsprechern kommen im Verfahren auf selbständige richterliche Konfiskation die gleichen Rechte wie der oder dem Angeklagten zu.

³ Den Parteien, die sich am selbständigen Verfahren auf richterliche Konfiskation beteiligt haben, steht das Rechtsmittel der Appellation gemäss den Bestimmungen der §§ 174 und 175 zu.

Zuständigkeit

§ 85. Die in diesem Abschnitt geregelten Zwangsmassnahmen sind von der Verfahrensleiterin oder vom Verfahrensleiter anzuordnen, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

¹⁸⁾ § 83 Abs. 2 geändert durch Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

F. GEHEIME ÜBERWACHUNG

Voraussetzungen

§ 86. Die Staatsanwaltschaft kann den Post- und Fernmeldeverkehr von Angeschuldigten oder Verdächtigen überwachen lassen oder technische Überwachungsgeräte einsetzen, wenn

- a) ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, oder eine mit Hilfe einer Fernmeldeeinrichtung begangene Straftat verfolgt wird und
- b) bestimmte Tatsachen den Verdacht erwecken, dass die zu überwachende Person die Tat begangen oder daran teilgenommen hat und wenn
- c) die notwendigen Ermittlungen ohne die Überwachung wesentlich erschwert würden oder andere Untersuchungshandlungen erfolglos geblieben sind.

² Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, so können Drittpersonen überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass sie für die angeschuldigte oder verdächtige Person bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben. Ausgenommen sind Personen, die gemäss § 46 das Zeugnis verweigern dürfen. Der Anschluss von Drittpersonen an Fernmeldeeinrichtungen kann stets überwacht werden, wenn der Verdacht begründet ist, dass die angeschuldigte oder verdächtige Person ihn benutzt.

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartementes¹⁹⁾ kann zur Verhinderung eines Verbrechens oder Vergehens, dessen Schwere oder Eigenart den Eingriff rechtfertigt, den Post- und Fernmeldeverkehr überwachen oder technische Überwachungsgeräte einsetzen lassen, wenn bestimmte Umstände auf die Vorbereitung einer solchen Tat schliessen lassen und wenn die notwendigen Ermittlungen ohne die Überwachungen wesentlich erschwert würden.

¹⁹⁾ § 86 Abs. 3: Umbenennung «Polizei- und Militärdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 14. 9. 2004 (wirksam seit 1. 1. 2005).

Verfahren

§ 87. Die Staatsanwaltschaft reicht innert 24 Stunden eine Abschrift ihrer Verfügung samt den Akten und einer kurzen Begründung der Haftrichterin oder dem Haftrichter zur Genehmigung ein, wenn die geheime Überwachung nicht in der Öffentlichkeit erfolgt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements²⁰⁾ verfährt in gleicher Weise.

² Die Haftrichterin oder der Haftrichter prüft die Verfügung anhand der Begründung und der Akten, verlangt, falls erforderlich, ergänzende Angaben und entscheidet innert vier Tagen. Die Verfügung wird aufgehoben bei Feststellung einer Rechtsverletzung, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens.

³ Der Entscheid ist summarisch zu begründen.

⁴ Das Verfahren ist auch gegenüber Betroffenen geheim.

Dauer der Überwachung, Vernichtung von Aufzeichnungen

§ 88. Die Verfügung, mit welcher die Überwachung angeordnet worden ist, bleibt höchstens drei Monate in Kraft; sie kann jeweils um weitere drei Monate verlängert werden.

² Die Verlängerungsverfügung ist der Haftrichterin oder dem Haftrichter mit Akten und Begründung zehn Tage vor Ablauf der Frist zur Genehmigung einzureichen. Der Entscheid hierüber ist vor Beginn der neuen Frist zu treffen und zu eröffnen.

³ Die Überwachung wird eingestellt, sobald sie nicht mehr notwendig ist oder die Verfügung, mit welcher sie angeordnet worden ist, aufgehoben wurde oder abgelaufen ist.

⁴ Aufzeichnungen, die für die Untersuchung nicht notwendig sind, werden gesondert unter Verschluss gehalten und nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Aufzeichnungen, die aus einer nicht genehmigten Überwachung stammen, sind sofort zu vernichten. Über die Vernichtung ist ein Protokoll anzufertigen.

Zufallsfunde

§ 89. Ergeben sich aus einer Überwachung Hinweise auf bisher nicht bekannte Verbrechen oder Vergehen, so können diese Delikte mit nachträglicher Genehmigung der Haftrichterin oder des Haftrichters verfolgt werden, wenn auch bezüglich dieser Taten die Voraussetzungen der Überwachung gemäss § 86 gegeben sind.

²⁰⁾ § 87 Abs. 1: Siehe Fussnote 19.

Orientierung der Betroffenen

§ 90. Über die durchgeführte Überwachung sind die Betroffenen nachträglich zu orientieren, wenn dadurch nicht der Zweck der Überwachungsmaßnahme gefährdet wird; die Orientierung kann insbesondere unterbleiben, solange durch sie die Ermittlungen gegen weitere Tatverdächtige beeinträchtigt würden.

² Die Mitteilung an die Betroffenen erfolgt innert 30 Tagen nach Abschluss des Verfahrens durch die Behörde, welche die Überwachung angeordnet hat.

³ Nach erfolgter Mitteilung können die Betroffenen die durchgeführte Überwachung mit Beschwerde anfechten.

⁴ Anträge auf Verzicht auf eine nachträgliche Orientierung der Betroffenen wegen höherwertiger öffentlicher Interessen sind zusammen mit den Akten der Haftrichterin oder dem Haftrichter zum Entscheid zu unterbreiten.

G. EINSATZ VERDECKTER ERMITTLERINNEN UND ERMITTLER

Voraussetzungen und Aufgaben

§ 91. Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler dürfen eingesetzt werden, wenn

- a) hinreichender Verdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen besteht, dessen Schwere und Eigenart diese Massnahme rechtfertigt, und
- b) die notwendige Abklärung auf andere Weise nicht möglich oder wesentlich erschwert wäre.

² Verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler klären den Sachverhalt ab, ohne ihre Identität und Funktion bekanntzugeben. Sie wirken nicht tatprovozierend, dürfen aber die vorhandene Tatbereitschaft konkretisieren, indem sie beispielsweise angebotenes Diebesgut oder Betäubungsmittel persönlich oder über Dritte entgegennehmen.

Zuständigkeit und Verfahren

§ 92. Der Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern wird von der Haftrichterin oder vom Haftrichter auf alleinigen Antrag der Staatsanwaltschaft angeordnet. Eine ausdrückliche Genehmigung ist erforderlich, wenn aus besonderen Gründen ausnahmsweise Nichtbeamte als verdeckte Ermittlerinnen oder Ermittler eingesetzt werden sollen.

² Für das Verfahren, die Dauer des Einsatzes, die Vernichtung von Aufzeichnungen und für Zufallsfunde gelten die Vorschriften über die geheime Überwachung (§§ 87–89).

³ Die Staatsanwaltschaft instruiert, begleitet und überwacht den Einsatz von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern.

Geheimhaltung in der Hauptverhandlung

§ 93. Die Identität von verdeckten Ermittlerinnen und Ermittlern ist im Hauptverfahren nur der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten bekanntzugeben, im übrigen aber geheimzuhalten, wenn zu befürchten ist, dass die Offenbarung der Identität

- a) Leben, Leib oder Freiheit der verdeckten Ermittlerin oder des verdeckten Ermittlers oder einer andern Person gefährden oder
- b) den weiteren Einsatz für die verdeckte Ermittlung verunmöglichen würde.

² Die Ergebnisse der verdeckten Ermittlung sind unter Wahrung der Verteidigungsrechte in die richterliche Beweiswürdigung einzubeziehen.

Zweiter Teil: Das Verfahren***I. Ordentliches Verfahren auf öffentliche Klage****Anwendungsbereich*

§ 94. Soweit nicht eines der besonderen Verfahren anwendbar ist, gelten für die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen die Bestimmungen dieses Abschnittes.

A. VORVERFAHREN

1. Zweck und Zuständigkeit

Zweck

§ 95. Das Vorverfahren hat den Zweck, den Sachverhalt vermuteter Straftaten so weit festzustellen, dass entschieden werden kann, ob Anklage beim Gericht zu erheben oder ob die Strafverfolgung einzustellen sei.

Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft

§ 96. Die Leitung des Vorverfahrens liegt in der Hand der Staatsanwaltschaft. Sie klärt von Amtes wegen alle auf öffentliche Klage zu verfolgenden Straftaten ab.

² Die zuständige Staatsanwältin oder der zuständige Staatsanwalt ist zur Anordnung von Zwangsmassnahmen befugt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

³ Die Befugnisse der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach der gemäss § 10 zu erlassenden Verordnung.

⁴ Wenn die Kantonspolizei nicht mitwirkt, übernimmt die Staatsanwaltschaft bei der ersten Einvernahme die Information des Opfers und die Übermittlung gemäss § 97 Abs. 3.

Mitwirkung der Kantonspolizei

§ 97. Die Kantonspolizei meldet der Staatsanwaltschaft alle Feststellungen, die auf das Vorliegen von Straftaten schliessen lassen. Sie trifft die zur Abklärung der Tat erforderlichen, nicht aufschiebbaren Anordnungen.

² Die Kantonspolizei ist berechtigt, Verdächtige nach Massgabe des Gesetzes vorläufig festzunehmen. Ist Gefahr im Verzuge und kann eine entsprechende Verfügung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden, so ist die Kantonspolizei befugt, durch vorläufige Anordnung von Zwangsmassnahmen Beweise und Einziehungsobjekte zu sichern unter Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes.

³ Die Kantonspolizei informiert das Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes bei der ersten Einvernahme über die Opferberatungsstellen. Sie übermittelt Name und Adresse des Opfers der von diesem bezeichneten Beratungsstelle. Sie weist das Opfer vorher darauf hin, dass es die Übermittlung ablehnen kann.

2. Strafanzeige

Einreichung der Strafanzeige

§ 98. Jede Person ist berechtigt, strafbare Handlungen, von denen sie Kenntnis erhält, bei der Kantonspolizei oder bei der Staatsanwaltschaft mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

² Über mündliche Anzeigen ist ein Protokoll aufzunehmen.

³ Bei Antragsdelikten ist umgehend abzuklären, ob die Bestrafung verlangt oder ob darauf verzichtet wird.

Anzeigepflicht

§ 99. Organe der Kantonspolizei sind verpflichtet, strafbare Handlungen, welche ihnen in ihrer dienstlichen Stellung bekannt werden, anzuzeigen. Andere Bedienstete, die über die Befolgung polizeilicher Bestimmungen und Anordnungen zu wachen haben, sind verpflichtet, Verbrechen und Vergehen sowie alle in den Bereich ihrer polizeilichen Aufgaben fallenden Übertretungen anzuzeigen, von denen sie in ihrer dienstlichen Stellung Kenntnis erhalten.

² Personen, die in der Stellung als Mitglieder von Behörden oder als Bedienstete des Kantons oder einer Gemeinde Kenntnis von Verbrechen und Vergehen erhalten, haben diese anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn den betreffenden Personen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zustände, sowie bei Delikten, die nur auf Antrag verfolgt werden.

³ Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Personen, deren behördliche oder dienstliche Tätigkeit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu einer an der Straftat beteiligten oder von ihr betroffenen Person voraussetzt.

⁴ Melden Anzeigepflichtige die Straftat einer vorgesetzten Person, geht die Anzeigepflicht auf diese über.

Nichteintreten auf Anzeigen

§ 100. Die Staatsanwaltschaft tritt auf eine Anzeige nur dann nicht ein, wenn deren Grundlosigkeit durch einen früheren Einstellungsbeschluss oder ein Urteil festgestellt ist oder wenn offensichtlich keine Straftat begangen wurde. In allen anderen Fällen ist ein Vorverfahren einzuleiten.

² Wird das Verfahren nicht eingeleitet, kann das Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes Einsprache bei der Ersten Staatsanwältin oder beim Ersten Staatsanwalt erheben. Den Entscheid über die Einsprache kann es an die Rekurskommission des Strafgerichts weiterziehen (Art. 8 Abs. 1 lit. b Opferhilfegesetz).

3. Ausschluss der Öffentlichkeit

Grundsatz und Ausnahmen

§ 101. Das Vorverfahren ist nicht öffentlich.

² Die Staatsanwaltschaft ist jedoch befugt, wenn hiefür berechtigte Interessen vorliegen, Auskunft zu erteilen oder Einsicht in die Akten zu gewähren.

³ Über Verfahren von allgemeinem Interesse oder wenn die Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung eines strafbaren Verhaltens geboten ist, kann sie die Öffentlichkeit orientieren. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte nach Möglichkeit zu schützen.

⁴ Behörden und Private dürfen ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität des Opfers nur veröffentlichen, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt (Art. 5 Abs. 2 Opferhilfegesetz).

4. Rechte der Parteien

Orientierung über Parteirechte

§ 102. Angeschuldigte und Geschädigte sind über die ihnen zustehenden Rechte zu orientieren.

Information und Akteneinsicht

§ 103. Den Angeschuldigten ist von den wesentlichen Ergebnissen der Beweiserhebung jeweils Kenntnis zu geben, sobald das als tunlich erscheint.

² Die Staatsanwaltschaft gewährt den Verteidigerinnen und Verteidigern auf Antrag Akteneinsicht. Angeschuldigten ohne Verteidigerin oder Verteidiger wird auf Gesuch gestattet, die Akten unter Aufsicht einzusehen.

³ Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, wenn dadurch die Ermittlungstätigkeit ernsthaft gefährdet würde.

⁴ Geschädigte sowie Anzeigestellerinnen und Anzeigesteller haben Anspruch auf Akteneinsicht, soweit dies für die Ausübung ihrer prozessualen Rechte erforderlich ist.

Recht auf Antragstellung

§ 104. Die Angeschuldigten und, zur Wahrung ihrer privatrechtlichen Ansprüche, auch die Zivilklägerinnen und Zivilkläger können Beweismassnahmen beantragen.

² Solche Anträge sind zu protokollieren. Es ist ihnen zu entsprechen, wenn sie nicht von vorneherein als unerheblich erscheinen. Werden sie abgewiesen, so ist dies kurz zu begründen.

Verkehr der verhafteten Person mit ihrer Verteidigerin oder ihrem Verteidiger

§ 105. Die verhaftete Person darf mündlich oder schriftlich unbeaufsichtigt mit ihrer Verteidigerin oder ihrem Verteidiger verkehren.

² In Fällen dringender Kollusionsgefahr kann die Haftrichterin oder der Haftrichter auf Antrag der Verfahrensleitung ausnahmsweise die Überwachung der Korrespondenz und der Unterredungen anordnen.

Teilnahme an Beweiserhebungen

§ 106. Der angeschuldigten Person und ihrer Verteidigerin oder ihrem Verteidiger ist auf Gesuch Gelegenheit zu geben, an Einvernahmen von Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie an Augenscheinen teilzunehmen, wenn keine Beeinträchtigung des Verfahrenszwecks zu befürchten ist.

² Die Verfahrensleiterin oder der Verfahrensleiter kann die angeschuldigte Person von der persönlichen Teilnahme ausschliessen, wenn ihre Anwesenheit für die einzuvernehmende Person eine unzumutbare Belastung wäre. Auf Verlangen des Opfers vermeiden die Behörden eine Begegnung mit der angeschuldigten Person und tragen deren Anspruch auf rechtliches Gehör in anderer Weise Rechnung. Eine Gegenüberstellung kann angeordnet werden, wenn der Anspruch der angeschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann oder wenn ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung sie zwingend erfordert (Art. 5 Abs. 4 Opferhilfegesetz). Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität darf eine Gegenüberstellung gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der angeschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann (Art. 5 Abs. 5 Opferhilfegesetz).²¹⁾

³ Geschädigten kann auf Gesuch die Teilnahme an einzelnen Einvernahmen oder Augenscheinen gestattet werden, wenn ihre Interessen dies rechtfertigen und keine Beeinträchtigung des Verfahrenszwecks zu befürchten ist.

²¹⁾ § 106 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 14. 5. 2003 (wirksam seit 1. 10. 2002, publiziert am 17. 5. 2003).

Teilnahme der Verteidigerin oder des Verteidigers an Einvernahmen der angeschuldigten Person

§ 107. Die Verteidigerin oder der Verteidiger hat auf Gesuch das Recht, bei allen Einvernahmen der angeschuldigten Person anwesend zu sein.

Ausübung der Teilnahmerechte

§ 108. Die gemäss §§ 106/107 zur Teilnahme berechtigten Personen sind möglichst früh vom Termin der entsprechenden Beweiserhebung in Kenntnis zu setzen.

² Eine Verschiebung der Beweisaufnahme wegen Verhinderung von Teilnahmeberechtigten ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn triftige Gründe vorliegen und von der Verschiebung kein Nachteil für das Verfahren zu befürchten ist.

³ Die Teilnahmeberechtigten können bezüglich Durchführung der Beweisaufnahme Anträge stellen und insbesondere Fragen vorschlagen. Über solche Anträge entscheidet die Verfahrensleitung endgültig.

5. Abschluss des Vorverfahrens

Einstellung

§ 109. Ergeben die Ermittlungen, dass zureichende Gründe für die Erhebung einer Anklage fehlen oder ist gemäss § 21 auf die Verfolgung einer strafbaren Handlung zu verzichten, so verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und entscheidet, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat.

² Der Einstellungsbeschluss ist schriftlich mitzuteilen:

- a) den Angeschuldigten;
- b) den Anzeigesterinnen und Anzeigstellern, den Geschädigten und den Opfern im Sinne des Opferhilfegesetzes (Art. 8 Abs. 1 lit. b Opferhilfegesetz), wenn sie nicht auf Benachrichtigung verzichtet oder auf andere Weise bekundet haben, dass sie am weiteren Verfahren nicht interessiert sind.

³ In der Ausfertigung des Beschlusses wird auf das Rekursrecht hingewiesen werden. Die Angeschuldigten sind zudem über das Entschädigungsverfahren wegen ungerechtfertigter Verfolgungsmassnahmen (§§ 37 und 38) zu orientieren.

⁴ Ein eingestelltes Verfahren darf wieder eröffnet werden, wenn sich neue tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten der oder des Angeschuldigten ergeben.

⁵ Ausnahmsweise verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens gestützt auf Art. 10d des Opferhilfegesetzes zum Schutz der Persönlichkeit von Kindern, die im Strafverfahren als Opfer mitwirken.²²⁾

²²⁾ § 109 Abs. 5 beigelegt durch GRB vom 14. 5. 2003 (wirksam seit 1. 10. 2002, publiziert am 17. 5. 2003).

Vorläufige Einstellung

§ 110. Konnte die Täterschaft nicht ermittelt werden oder bestehen vorübergehende Prozesshindernisse wie Abwesenheit oder Verhandlungsunfähigkeit der oder des Angeschuldigten, so kann die Staatsanwaltschaft die vorläufige Einstellung des Verfahrens anordnen; sie hat für die Sicherung der Beweismittel zu sorgen. Über die vorläufige Einstellung erfolgen keine Mitteilungen.

Erhebung der Anklage

§ 111. Ergeben die Ermittlungen den hinreichenden Verdacht dafür, dass die oder der Angeschuldigte eine Straftat begangen hat, welche auf öffentliche Klage verfolgbar ist, so erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage. Sie reicht die gesamten Akten mit der Anklageschrift dem Strafgericht ein. Gleichzeitig übermittelt sie der oder dem Angeklagten eine Abschrift der Anklage.

Inhalt der Anklageschrift

§ 112. Die Anklageschrift muss enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der oder des Angeklagten;
- b) die Bezeichnung der strafbaren Taten, welche ihr oder ihm zur Last gelegt werden;
- c) die wesentlichen Umstände, unter denen die Handlungen begangen worden sind, mit möglichst genauer Bezeichnung von Zeit und Ort;
- d) die Angabe der Gesetzesbestimmungen, nach welchen die unter Anklage gestellten Handlungen strafbar sind.

B. HAUPTVERFAHREN

1. Vorbereitung der Hauptverhandlung

Verfahrensleitung, Zwangsmassnahmen

§ 113. Nach der Überweisung an das Gericht steht die Leitung des Verfahrens der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten zu.² Sie oder er ist zur Anordnung, Weiterführung oder Aufhebung von Zwangsmassnahmen zuständig, solange der Fall beim Gericht hängig ist. Während der Hauptverhandlung beschliesst das Gericht über Zwangsmassnahmen.

Beweisliste

§ 114. Nach Eingang einer Anklage trifft die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident die für die Durchführung der Hauptverhandlung erforderlichen Anordnungen.

² Sie oder er stellt das Verzeichnis der vorzuladenden Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen auf und bestimmt, welche Aktenstücke, namentlich Anklageschrift, Gutachten, Rapporte und Berichte, den Mitgliedern des Gerichts im Voraus zur Kenntnis gebracht werden und welche Aktenstücke und weiteren Beweismittel in der Hauptverhandlung behandelt werden. Die Beweisliste ist den Parteien mitzuteilen.²³⁾

³ Innert einer richterlich festzusetzenden Frist können die Parteien Anträge auf Ergänzung der Beweisliste stellen. Solchen Anträgen ist zu entsprechen, sofern deren Unerheblichkeit nicht von vornherein feststeht. Die Präsidentin oder der Präsident trifft hierüber eine schriftliche Verfügung. Abgelehnte Anträge können in der Hauptverhandlung wiederholt werden.

Vorsorgliche Beweisaufnahme

§ 115. Ist die Erhebung eines Beweises in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht möglich, so kann die Präsidentin oder der Präsident vorgängig eine Beweisaufnahme durchführen oder durch ein oder mehrere Mitglieder des Gerichts, ausnahmsweise durch die Gerichtsschreiberin oder den Gerichtsschreiber, vornehmen lassen.

² Den Parteien ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, an der Beweisaufnahme teilzunehmen.

Verteidigung, Verbeiständung

§ 116. Die Präsidentin oder der Präsident lässt Angeklagte ohne Verteidigerin oder Verteidiger bei der Mitteilung der Beweisliste darüber befragen, ob sie sich in der Hauptverhandlung selbst verteidigen wollen oder den Beizug einer Verteidigerin oder eines Verteidigers wünschen, und entscheidet über die Anwendung der §§ 14, 15 und 19.

² Die Parteien und die Personen, die sie im Verfahren verbeiständen, sind berechtigt, in die Akten Einsicht zu nehmen. Die Präsidentin oder der Präsident trifft die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen.

³ Die Verteidigerin und der Verteidiger sind befugt, mit den verhafteten Angeklagten unbeschränkt zu verkehren.

²³⁾ § 114 Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 13. 9. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1795.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1795.02).

Rückweisung der Akten, Änderung und Rückzug der Anklage

§ 117. Hält die Präsidentin oder der Präsident die im Vorverfahren getroffenen Feststellungen nicht für genügend, um den ununterbrochenen Fortgang der Hauptverhandlung zu sichern, so kann sie oder er die Akten zur Ergänzung der Anklage an die Staatsanwaltschaft zurückweisen.

² Werden nach Eingang der Anklage neue Tatsachen bekannt, welche für die Beurteilung wesentlich sind, oder ergibt sich der Verdacht weiterer Straftaten, so bestimmt die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, ob den neuen Umständen durch eine förmliche Rückweisung der Akten gemäss Abs. 1 oder bloss durch ergänzende Erhebungen im Hauptverfahren und eine allfällige Ergänzung der Anklageschrift Rechnung zu tragen sei.

³ Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann die Staatsanwaltschaft die Anklage mit Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten zurücknehmen.

Ansetzung der Hauptverhandlung

§ 118. Die Präsidentin oder der Präsident setzt beförderlich den Zeitpunkt der Hauptverhandlung fest und erlässt die Vorladungen. Diese sind in der Regel mindestens acht Tage vor der Verhandlung zuzustellen.

² Über Verschiebungsgesuche der Parteien entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach pflichtgemässen Ermessen.

Mitteilung an die Geschädigten

§ 119. Geschädigten, welche nicht bereits im Vorverfahren ihre Ansprüche als Zivilklägerin oder Zivilkläger angemeldet haben, werden Ort und Zeit der Verhandlung mitgeteilt unter Hinweis darauf, dass sie ihre Forderungen vor der Verhandlung schriftlich oder in der Verhandlung persönlich geltend machen können.

² Von Geschädigten, die vor der Verhandlung keine belegten Forderungen gestellt haben und auch nicht zur Verhandlung erscheinen, wird angenommen, sie verzichteten im Strafverfahren auf die Geltendmachung einer Forderung.

³ Erscheint die Zivilpartei nicht vor Gericht und lässt sie sich nicht vertreten, so gilt dies nicht als Verzicht auf zuvor gestellte, gehörig belegte Entschädigungsbegehren.

Befreiung von der Pflicht zum Erscheinen

§ 120. Angeklagte können auf ihr Begehren und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft von der Präsidentin oder vom Präsidenten ausnahmsweise von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn besondere Umstände vorliegen und nicht zu befürchten ist, dass infolge ihrer Abwesenheit kein zuverlässiges Ergebnis erreicht werde.

² Auf Antrag kann die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt von der Präsidentin oder dem Präsidenten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung dispensiert werden, sofern keine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist und keine freiheitsentziehende Massnahme beantragt wird. Gleichzeitig mit dem Gesuch um Dispensation ist der Antrag zur Sache schriftlich zu stellen.²⁴⁾

2. Hauptverhandlung

Öffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit

§ 121. Die Hauptverhandlung ist öffentlich. Die Verwendung von Aufnahmegeräten (Ton und Bild) ist untersagt; vorbehalten bleibt eine abweichende Anordnung des Gerichts. Wenn der Schutz des Opfers, die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder andere schutzwürdige Interessen es erfordern, kann das Gericht die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen. Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität wird die Öffentlichkeit auf Antrag des Opfers ausgeschlossen (Art. 5 Abs. 3 Opferhilfegesetz).

² Die Hauptverhandlung ist mündlich.

³ Das Gericht erhebt alle für die Entscheidungsfindung wesentlichen Beweise unmittelbar. Vorbehalten bleibt § 125 Abs. 3.

Verhandlungsleitung

§ 122. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlung. Wird eine ihrer oder seiner Anordnungen angefochten, entscheidet das Gericht.

² Die Präsidentin oder der Präsident führt die Einvernahmen durch. Die Mitglieder des Gerichts, die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber und die Parteien haben das Recht, durch die Präsidentin oder den Präsidenten weitere Fragen stellen zu lassen oder mit deren oder dessen Einverständnis direkt zu stellen.

³ Über die Verhandlung wird von der Gerichtsschreiberin oder vom Gerichtsschreiber ein Protokoll geführt. Die Präsidentin oder der Präsident kann in der Verhandlung anordnen, dass Protokolle der Aussagen von Sachverständigen oder Zeuginnen oder Zeugen verlesen und von der einvernommenen Person unterzeichnet werden.

²⁴⁾ § 120 Abs. 2 geändert durch Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

Eröffnung der Verhandlung

§ 123. Zu Beginn der Hauptverhandlung stellt die Präsidentin oder der Präsident die Anwesenheit der Parteien sowie der andern auf diesen Zeitpunkt vorgeladenen Personen fest und teilt die Besetzung des Gerichts mit.

² Die Parteien können Einwendungen gegen die Besetzung des Gerichtes oder dessen Zuständigkeit erheben oder andere Vorfragen aufwerfen, welche die Zulässigkeit der Durchführung der Verhandlung betreffen. Die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, dass dem urteilenden Gericht wenigstens eine Person gleichen Geschlechts angehört (Art. 10 Opferhilfegesetz).

³ Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Verhandlungsordnung und gibt sie nach der Entscheidung allfälliger Vorfragen durch das Gericht bekannt. Über Einwendungen und Abänderungsanträge entscheidet das Gericht.

⁴ Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt verliest die Anklageschrift. Ist diese bereits bekanntgegeben worden, so kann das Verlesen unterbleiben. Die Präsidentin oder der Präsident stellt fest, ob eine Entschädigungsklage vorliegt, und gibt allenfalls der geschädigten Partei oder ihrer Vertretung Gelegenheit, ein solches Begehren anzubringen. Die angeklagte Person, ihre Verteidigerin oder ihr Verteidiger kann in einer Erklärung zur Anklage und zur Zivilklage Stellung nehmen.

Durchführung der Verhandlung

§ 124. Die Hauptverhandlung ist in der Regel ohne Unterbrechung durchzuführen. Über Anträge auf Unterbrechung entscheidet das Gericht.

² Eine Unterbrechung kann insbesondere angeordnet werden, wenn das Bekanntwerden neuer Tatsachen weitere Beweiserhebungen, eine zusätzliche Vorbereitung der Verteidigung oder eine Ergänzung der Anklage notwendig macht. Dauert eine Unterbrechung länger als drei Monate, so ist mit der Hauptverhandlung neu zu beginnen; dabei darf mit Zustimmung der Parteien die Wiederholung bereits erfolgter Beweisaufnahmen ganz oder teilweise durch die Verlesung des Protokolls der abgebrochenen Hauptverhandlung ersetzt werden.

Beweisverfahren

§ 125. Das Beweisverfahren beginnt in der Regel mit der einlässlichen Befragung der oder des Angeklagten zur Person und zur Anklage.

² Darauf werden die Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen in der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgelegten Reihenfolge aufgerufen und einvernommen. Nötigenfalls sind sie mit der oder dem Angeklagten oder unter sich zu konfrontieren. Auf Verlangen des Opfers vermeidet das Gericht eine Begegnung mit der angeklagten Person und trägt deren Anspruch auf rechtliches Gehör in anderer Weise Rechnung. Eine Gegenüberstellung kann angeordnet werden, wenn der Anspruch der angeklagten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann oder wenn ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung sie zwingend erfordert (Art. 5 Abs. 4 Opferhilfegesetz). Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität darf eine Gegenüberstellung gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der angeklagten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann (Art. 5 Abs. 5 Opferhilfegesetz).²⁵⁾

³ Die Präsidentin oder der Präsident bringt dem Gericht alle für die Entscheidungsfindung wesentlichen Beweise unmittelbar zur Kenntnis; ist dies mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, bringt sie oder er die Beweise durch andere geeignete Massnahmen zur Kenntnis. Den Richterinnen und Richtern sowie den Parteien steht es frei, Anträge auf Ergänzung der Beweisaufnahme zu stellen.

⁴ Nach Erhebung sämtlicher Beweise erklärt die Präsidentin oder der Präsident das Beweisverfahren als geschlossen und erteilt das Wort zu den Parteivorträgen. Erweist sich nachträglich eine weitere Abklärung des Sachverhaltes als notwendig, so kann das Gericht die Verfügung über den Schluss des Beweisverfahrens aufheben. In diesem Fall haben die Parteien nach den ergänzenden Feststellungen wiederum Gelegenheit zur Stellungnahme in sinngemässer Anwendung von § 126.

Parteivorträge

§ 126. Zuerst erhält die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt das Wort zur Begründung des Antrages. Dabei wird zur Zivilklage nicht Stellung genommen.

² Anschliessend erhält die geschädigte Person oder ihre Vertretung das Wort zur Begründung der Zivilklage.

³ Hierauf folgen der Vortrag der Verteidigung und die Beantwortung der Zivilklage. Danach ist die angeklagte Person zu befragen, ob sie noch etwas beizufügen habe. Ist keine Verteidigung bestellt worden, nimmt die oder der Angeklagte selbst Stellung.

⁴ Die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt und die Zivilpartei können eine Replik vortragen. Gegebenenfalls hat die oder der Angeklagte das Recht zur Duplik. Das letzte Wort steht immer der oder dem Angeklagten persönlich zu.

²⁵⁾ § 125 Abs. 2 in der Fassung des GRB vom 14. 5. 2003 (wirksam seit 1. 10. 2002, publiziert am 17. 5. 2003).

Urteilsfällung

§ 127. Nach Schluss der Parteivorträge fällt das Gericht aufgrund der in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise in geheimer Beratung sein Urteil. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Alle Richterinnen und Richter haben mitzustimmen. Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber hat beratende Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der mildere Antrag als angenommen.

² Gegenstand des Strafurteils ist die in der Anklageschrift geschilderte Tat. Das Gericht ist an die Umschreibung des Sachverhaltes, nicht aber an die rechtliche Würdigung in der Anklage gebunden. Eine Verurteilung aufgrund von Strafbestimmungen, welche nicht in der Anklageschrift aufgeführt sind, darf nur erfolgen, nachdem die oder der Angeklagte auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen wurde und Gelegenheit bekam, sich dagegen zu verteidigen.

³ Über geltend gemachte zivilrechtliche Ansprüche entscheidet das Gericht, sofern diese in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht abgeklärt sind. Andernfalls weist es die geschädigte Partei auf den Zivilweg. Art. 9 des Opferhilfegesetzes bleibt vorbehalten.

Eröffnung des Urteils

§ 128. Sobald das Urteil gefällt ist, wird es den Parteien in öffentlicher Sitzung verkündet.

² Die Präsidentin oder der Präsident fügt der Verkündung des Urteils eine kurze mündliche Begründung bei, die in das Protokoll aufzunehmen ist, und belehrt die verurteilte Person über die zulässigen Rechtsmittel.

Zustellung des Dispositivs

§ 129. Das Urteil wird den Parteien innert 20 Tagen seit der mündlichen Eröffnung im Dispositiv zugestellt.

² Das Dispositiv enthält:

- a) die Bezeichnung des Gerichtes unter Anführung der mitwirkenden Richterinnen und Richter sowie Ort und Tag der Verhandlung;
- b) die Bezeichnung der Parteien;
- c) das Datum der Anklageschrift und den Gegenstand der Anklage;
- d) die Urteilsformel (Schuldspruch, Freispruch, Einstellung oder Nichteintreten, Strafen, Massnahmen, Entscheid über die zivilrechtlichen Ansprüche, Kosten, allfällige Entschädigung);
- e) die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers;
- f) die Belehrung über die Rechtsmittel.

Ausfertigung des begründeten Urteils

§ 130. Lautet das Urteil auf eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder auf eine freiheitsentziehende Massnahme, so ist in jedem Fall von Amtes wegen ein begründeter Entscheid auszufertigen.²⁶⁾

² Ein begründeter Entscheid ist ebenso auszufertigen, wenn gegen ein Urteil bereits aufgrund der mündlichen Eröffnung oder nach Zustellung des Dispositivs ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

³ Das Gericht kann nach seinem Ermessen auch in weiteren Fällen die Ausfertigung eines begründeten Entscheides beschliessen.

⁴ Ist eine Urteilsbegründung auszufertigen, so soll dies ohne Verzug geschehen. Den Parteien ist das begründete Urteil beförderlich zuzustellen.

Möglichkeit der Zweiteilung der Hauptverhandlung

§ 131. Ist der Sachverhalt in objektiver oder subjektiver Hinsicht bestritten, so kann die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident nach Anhörung der Parteien anordnen, dass über die Schuldfrage hinweg zu verhandeln und zu beschliessen sei.

² Die Zweiteilung ist auf Antrag der angeklagten Partei anzuordnen, wenn diese ein schutzwürdiges Interesse nachweist. Der begründete Antrag ist im Rahmen der Vorbereitung der Hauptverhandlung zu stellen.

³ Im Falle der Zweiteilung werden zunächst nur jene Beweise erhoben, welche für die Beurteilung der Schuldfrage wesentlich sind, unter Vorbehalt der Schuldfähigkeit und unter Weglassung aller lediglich für die Bestimmung der Sanktion erheblichen Umstände wie persönliche Verhältnisse und Vorstrafen.

⁴ Nachdem die Parteien Gelegenheit hatten, sich zum Ergebnis der Täterschaft und Schuld betreffenden Beweiserhebungen zu äussern (in sinngemässer Anwendung von § 126), trifft das Gericht in geheimer Beratung seinen Entscheid und eröffnet ihn.

⁵ Das Verfahren wird hierauf mit der Verhandlung über die Folgen des gefällten Schuld- oder Freispruches fortgesetzt, nötigenfalls unter Einbezug der Frage der Schuldfähigkeit der Täterin oder des Täters.

⁶ Der Teilentcheid über Täterschaft und Schuld kann nicht separat, sondern erst nach Erlass des ganzen Urteils weitergezogen werden.

²⁶⁾ § 130 Abs. 1 geändert durch Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

II. Besondere Verfahren

A. VERZEIGUNGSVERFAHREN

Übermittlung von Meldungen und Anzeigen

§ 132. Ist aufgrund von § 5 eine Behörde zur selbständigen Untersuchung befugt, so leiten Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft bei ihnen eingegangene Strafanzeigen an diese Behörde weiter.

² Die zuständige Behörde kann jedoch das Verfahren einstellen, wenn das Verschulden der Täterin oder des Täters oder die Folgen der strafbaren Handlung sehr gering sind; in solchen Fällen kann die fehlbare Person verwarnt werden.²⁷⁾

³ Die zuständige Behörde kann durch Dienstanweisung die Anzeige- und Ermittlungspflicht für Fälle gemäss Abs. 2 einschränken.

Ermittlungen

§ 133. Die Behörden forschen den Straftaten, für deren Verfolgung sie zuständig sind, insoweit nach, als es für die Sicherung der Beweise und für eine Verzeigung notwendig ist. Dabei gelten die Bestimmungen der §§ 95ff. über das Vorverfahren sinngemäss, soweit nichts anderes bestimmt wird.

² Zur Einvernahme der angeschuldigten Person sind sie nur verpflichtet, wenn diese die Einvernahme verlangt.

Verzeigung

§ 134. Stellt die untersuchende Behörde den Fall nicht ein, so verzeigt sie die Täterin oder den Täter bei der Strafbefehlsrichterin oder beim Strafbefehlsrichter.

² Die Verzeigung muss enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der verzeigten Person;
- b) die wesentlichen Umstände sowie Zeit und Ort der Straftat;
- c) die Angabe der Beweismittel;
- d) die Angabe der anzuwendenden Gesetzesbestimmungen;
- e) die Bezeichnung der geschädigten Person mit der Angabe, welche Forderung diese im Strafverfahren geltend mache.

²⁷⁾ § 132 Abs. 2 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 13. 9. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1795.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1795.02).

³ Der verzeigenden Behörde steht es frei, den Erlass eines Strafbefehls durch die Strafbefehlsrichterin oder den Strafbefehlsrichter oder die Durchführung einer Hauptverhandlung durch das Strafgericht zu beantragen. Sie kann Anträge zur Verhängung einer bestimmten Sanktion und zum Widerruf des bedingten Vollzuges einer früher ausgesprochenen Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit oder Freiheitsstrafe stellen.²⁸⁾

⁴ Vom Erlass der Verzeigung hat die verzeigende Behörde der verzeigten Person Kenntnis zu geben.

⁵ Die verzeigende Behörde kann die Verzeigung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Strafbefehls oder bis zum Urteil des Strafgerichts zurückziehen.

Strafbefehl

§ 135.²⁹⁾ Erscheint aufgrund des Vorverfahrens der Sachverhalt als abgeklärt und ist die Strafbarkeit nicht zweifelhaft, so erlässt die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter in der Regel an Stelle der Weiterleitung der Verzeigung an das Gericht einen Strafbefehl, wenn lediglich eine oder mehrere der folgenden Sanktionen in Betracht fallen:

- a) Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen;
- b) gemeinnützige Arbeit bis zu 360 Stunden;
- c) Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten (gemäss Art. 41 StGB);
- d) Massnahmen gemäss Art. 67b, 68 und 69–73 StGB.

² Durch Strafbefehl kann

- a) auf den Widerruf des bedingten Vollzuges einer früher ausgesprochenen Geldstrafe, gemeinnützigen Arbeit oder Freiheitsstrafe verzichtet werden unter allfälliger Verfügung der in Art. 44 Abs. 2 und Art. 46 Abs. 2 StGB vorgesehenen Anordnungen;
- b) der bedingte Vollzug einer früher ausgesprochenen Freiheitsstrafe von längstens sechs Monaten, einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder einer gemeinnützigen Arbeit widerrufen werden.

³ Über Zivilforderungen kann durch Strafbefehl im Rahmen der Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters entschieden werden.

²⁸⁾ § 134 Abs. 3 in der Fassung von Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

²⁹⁾ § 135 Abs. 1 und 2 in der Fassung von Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

Entscheid der Strafbefehlsbehörde

§ 136. Die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter entscheidet ohne mündliche Verhandlung.

² Wird kein Strafbefehl erlassen, so weist die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter den Fall zur Einstellung an die untersuchende Behörde zurück oder leitet ihn als Verzeigung an das Strafgericht weiter.

Inhalt des Strafbefehls

§ 137. Der Strafbefehl enthält das Datum seines Erlasses, den Namen der verurteilten Person sowie die Urteilsformel (§ 129 Abs. 2 lit. d) unter Angabe der strafbaren Handlung und der angewendeten Gesetzesbestimmungen. Er weist ausdrücklich auf das Recht zur Einsprache hin.

Einsprache

§ 138. Durch Strafbefehl Verurteilte haben das Recht, innert zehn Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Strafbefehlsrichterin oder beim Strafbefehlsrichter Einsprache zu erheben. Diese kann sich auch einzig gegen das Urteil über die Zivilforderung richten.

² Verurteilte können vor Ablauf der Frist auf die Einsprache verzichten. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

³ Die Einsprache bewirkt die Aufhebung des Strafbefehls. Der Fall geht an das Strafgericht zur Durchführung der Hauptverhandlung.

Strafbefehl als Urteil

§ 139. Die Einsprache kann bis zum Beginn der Hauptverhandlung zurückgezogen werden. Erscheint die Einsprecherin oder der Einsprecher, ungeachtet der ihr oder ihm ordnungsgemäss zugestellten Vorladung, ohne genügende Entschuldigung nicht zur Verhandlung, so gilt die Einsprache als zurückgezogen. Die Strafgerichtspräsidentin oder der Strafgerichtspräsident auferlegt ihr oder ihm die Kosten des Einspracheverfahrens.

² Wurde keine gültige Einsprache erhoben oder die Einsprache zurückgezogen, so wird der Strafbefehl zum Urteil und erwächst in Rechtskraft.

Hauptverhandlung über die Verzeigung

§ 140. Hat die Strafbefehlsrichterin oder der Strafbefehlsrichter den Fall als Verzeigung an das Strafgericht weitergeleitet oder ist gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben worden, so führt das Strafgericht eine Hauptverhandlung durch; dabei gelten die Bestimmungen der §§ 113ff. sinngemäss, soweit nichts anderes bestimmt wird.

² Die Akten und die Beweisliste werden zur Einsicht der Parteien aufgelegt.

³ Die Verzeigung wird vor dem Strafgericht durch ein Mitglied der verzeigenden Behörde oder durch diese bezeichnete Beamtinnen oder Beamte vertreten. Auf die Vertretung der Verzeigung kann verzichtet werden, sofern die Strafgerichtspräsidentin oder der Strafgerichtspräsident nichts anderes verfügt.

⁴ Eine Befragung zur Person findet nur in Ausnahmefällen statt. Ein Beweisverfahren wird nur im Umfang der Einsprache durchgeführt.

⁵ Nach Schluss der Verhandlung verkündet die Präsidentin oder der Präsident mündlich das Urteil unter Beifügung einer kurzen Begründung. Gleichzeitig belehrt sie oder er die Parteien über das ihnen allfällig zustehende Appellationsrecht.

⁶ Den Parteien wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt. Es enthält:

- a) den Namen der Präsidentin oder des Präsidenten;
- b) das Datum des Urteils;
- c) den Namen der oder des Verurteilten;
- d) die Urteilsformel (§ 129 Abs. 2 lit. d);
- e) die Unterschrift der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers und
- f) die Rechtsmittelbelehrung.

⁷ Die Beifügung einer schriftlichen Begründung steht im Ermessen der Präsidentin oder des Präsidenten. Ist gegen das Urteil appelliert worden, so wird die Begründung nachträglich ausgefertigt.

Verfahren vor den Einzelrichterinnen und Einzelrichtern in den Landgemeinden

§ 141.³⁰⁾

B. DIREKTE BUSSENERHEBUNG

Direkte Bussenerhebung durch Polizeiorgane

§ 142. Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungswege die Kantonspolizei und andere in einem Gesetz ausdrücklich bezeichnete Organe mit polizeilichen Kompetenzen ermächtigen, Bussen bis zu Fr. 300.– für bestimmte geringfügige Übertretungen direkt zu verhängen und einzukassieren, wenn der Sachverhalt klar ist und die fehlbare Person dieser Erledigung zustimmt. Über die Regelung der Einzelheiten, insbesondere über die Liste der Tatbestände und die Bussenhöhe hört der Regierungsrat vor Erlass einer Verordnung das Gericht für Strafsachen an.

² Für die Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970³¹⁾.

³⁰⁾ § 141 aufgehoben durch Abschn. II des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 13. 7. 2006; publiziert am 18. 11. 2006; Ratschlag Nr. 05.0699.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0699.02).

³¹⁾ SR 741.03.

C. PRIVATKLAGEVERFAHREN

Anwendungsbereich

§ 143. Auf Privatklage der Antragsberechtigten werden verfolgt:

- a) Ehrverletzungen (Art. 173ff. StGB);
- b) Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB);
- c) Sachentziehung (Art. 141 StGB) und Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB);
- d) Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB);
- e) alle auf Antrag zu verfolgenden Straftaten aus dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (unlauterer Wettbewerb, Patent-, Marken-, Muster- und Modell- sowie Urheberrecht, Sortenschutzrecht).

Verfahren auf öffentliche Klage oder Verzeigungsverfahren statt Privatklage³²⁾

§ 144.³²⁾ Wenn die Staatsanwaltschaft gegen eine Beklagte oder gegen einen Beklagten gleichzeitig ein Verfahren auf öffentliche Klage oder ein Verzeigungsverfahren durchführt, so kann sie die Privatklage übernehmen und mit dem von ihr geführten Verfahren vereinigen, sofern ihr dies angemessen erscheint.

² Die Staatsanwaltschaft kann ferner in folgenden Fällen öffentliche Klage erheben, sofern es im öffentlichen Interesse geboten erscheint und ein rechtsgenügender Strafantrag vorliegt:

- a) wenn Ehrverletzungen gegen Behörden, Mitglieder von Behörden oder öffentliche Bedienstete während der Ausübung des Amtes begangen wurden oder sich auf Amtshandlungen beziehen;
- b) wenn gegenüber Unmündigen oder Entmündigten durch ihre gesetzliche Vertreterin oder ihren gesetzlichen Vertreter eine Straftat begangen worden ist, die auf Privatklage zu verfolgen ist.

Subsidiäre Geltung der Vorschriften über das ordentliche Verfahren

§ 145. Für die Durchführung des Privatklageverfahrens gelten die Bestimmungen über das Verfahren auf öffentliche Klage sinngemäss, soweit sie der Natur der Sache nach anwendbar und nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen ersetzt sind.

² Die Präsidentin oder der Präsident kann die Einsichtnahme in Vorakten gegenüber der Klägerin oder dem Kläger aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes beschränken oder ausschliessen.

³²⁾ § 144 Titel und Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 13. 9. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1795.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1795.02).

Einreichung der Privatklage

§ 146. Privatklagen sind mündlich oder schriftlich bei der Kanzlei des Strafgerichts anzubringen.

² Strafanträge wegen Hausfriedensbruch, Tötlichkeit oder Sachbeschädigung können auch bei Bediensteten der Kantonspolizei gestellt werden. In diesem Falle gilt die Privatklage mit der Übergabe des über die Anzeige aufgenommenen Protokolls an die Strafgerichtskanzlei als eingereicht.

Sicherstellungspflicht

§ 147. Die Präsidentin oder der Präsident kann Klägerinnen oder Kläger in jedem Stadium des Verfahrens zu einer angemessenen Sicherheitsleistung für Verfahrenskosten und Parteientschädigung verpflichten.

² Die Nichtbefolgung einer solchen Verfügung gilt als Verzicht auf die Durchführung des Verfahrens. Dies ist der Klägerin oder dem Kläger mit der Anordnung der Sicherheitsleistung ausdrücklich mitzuteilen.

³ Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege bleibt vorbehalten (§ 19).

Ermittlungen

§ 148. Nach Eingang der Klage lässt die Präsidentin oder der Präsident die notwendigen Erhebungen vornehmen und die Beweise sichern. Die Staatsanwaltschaft kann mit der Einvernahme der beklagten Person, der Feststellung der Adressen von Zeuginnen und Zeugen und weiteren Abklärungen beauftragt werden.

² Bei Klagen wegen Ehrverletzung findet eine Einvernahme der Beklagten in der Regel nicht statt; dagegen ist ihnen, wenn eine ausführliche Klageschrift eingereicht wurde, unter Fristansetzung Gelegenheit zu schriftlicher Vernehmlassung zu geben.

³ Kommt die Durchführung eines Verfahrens auf öffentliche Klage oder eines Verzeigungsverfahrens in Betracht, so ist die Privatklage der Staatsanwaltschaft zu überweisen zur endgültigen Entscheidung über die Anwendung von § 144.³³⁾

³³⁾ § 148 Abs. 3 in der Fassung von Abschn. II des GRB vom 13. 9. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.1795.01, Kommissionsbericht Nr. 05.1795.02).

Klage gegen unbekannte Täterschaft

§ 149. Vermag die Klagpartei die Person, gegen die sich ihre Anschuldigung richtet, nicht zu bezeichnen, so wird die Klage vorläufig angenommen und werden die zur Feststellung der Täterschaft notwendigen Ermittlungen durchgeführt. Ist eine der Tat verdächtige Person festgestellt, so hat die Klagpartei innert einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten festgesetzten Frist zu erklären, ob sie ihre Klage gegen diese Person richte. Gibt sie keine Erklärung ab, so wird das Verfahren eingestellt.

Einstellung des Verfahrens

§ 150. Sind die prozessualen Voraussetzungen für die Durchführung eines Privatklageverfahrens nicht gegeben oder ist die verfügte Sicherheit nicht geleistet worden, so stellt die Präsidentin oder der Präsident das Verfahren ein.

² Wegen unzureichenden Verdachts kann das Verfahren nur eingestellt werden, wenn die Klägerin oder der Kläger die Klage nicht gegen eine bestimmte Person gerichtet hat und die Ermittlungen ohne Ergebnis geblieben sind.

³ Die Kosten sind in der Regel der Klagpartei aufzuerlegen. Diese kann auf Antrag der beklagten Partei zur Bezahlung einer angemessenen Parteientschädigung für die Kosten der Rechtsvertretung verurteilt werden. Klägerinnen und Kläger, die sich in entschuldbarem Irrtum über einen Umstand, der einer Verurteilung entgegensteht, befanden, können von der Kostenpflicht ganz oder teilweise befreit werden.

⁴ Die Kosten können den Beklagten auferlegt werden, soweit sie das Strafverfahren durch ein strafrechtlich vorwerfbares Verhalten verursacht oder erschwert haben.

Rückzug der Privatklage

§ 151. Wird die Klage zurückgezogen, so hat die Klägerin oder der Kläger die Kosten nach Massgabe von § 150 Abs. 3 zu tragen. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann auf die Kostenfolge ganz oder teilweise verzichtet werden.

² Über die Kostenpflicht entscheidet bis zur Hauptverhandlung die Präsidentin oder der Präsident und bei einem Rückzug während der Verhandlung das Gericht.

Vorbereitung der Hauptverhandlung

§ 152. Nach Abschluss der Ermittlungen erstellt die Präsidentin oder der Präsident die Beweisliste und lädt zur Hauptverhandlung vor.

² Die Beweisliste wird den Parteien rechtzeitig vor der Hauptverhandlung zugestellt. Gleichzeitig wird die Klage, sofern dies nicht bereits geschehen ist, der beklagten Partei mitgeteilt.

³ In der Vorladung zur Hauptverhandlung sind die Parteien auf die Folgen ihres Nichterscheinens hinzuweisen. Ferner sind sie aufzufordern, Zeuginnen und Zeugen sowie andere Beweismittel rechtzeitig der Präsidentin oder dem Präsidenten anzugeben oder selber zur Verhandlung mitzubringen. Bei verspäteter Nennung von Beweismitteln besteht kein Anspruch auf Verschiebung der Hauptverhandlung.

Vertretung und Verbeiständung der Parteien

§ 153. Die Parteien können sich vor Gericht vertreten oder verbeiständen lassen. Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Partei, die sich vertreten lässt, trotzdem persönlich vorladen.

Durchführung der Hauptverhandlung

§ 154. In der Hauptverhandlung erteilt die Präsidentin oder der Präsident zuerst das Wort der Klagpartei zur Begründung der Klage, darauf der beklagten Partei zu ihrer Verteidigung.

² Danach werden die Beweise erhoben. Nach der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Wort zum Schlussvortrag.

Widerklage

§ 155. Über eine Privatklage der beklagten gegen die klagende Partei wird, wenn tunlich, in der gleichen Verhandlung entschieden.

Nichterscheinen einer Partei zur Hauptverhandlung

§ 156. Ist die Partei, welche Privatklage erhoben hat, unentschuldigt ausgeblieben, so wird das Verfahren eingestellt; die entstandenen Kosten gehen zu ihren Lasten. Entschuldigt sie sich mit triftigen Gründen, so wird die Verhandlung verschoben. In diesem Fall kann auch in Abwesenheit der Klagpartei verhandelt werden, sofern diese zustimmt oder sich mit Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten vertreten lässt.

² Ist die oder der Beklagte unentschuldigt ausgeblieben, so wird die Verhandlung trotzdem durchgeführt; das Urteil gilt als Kontumazurteil. Aus besonderen Gründen kann jedoch das Gericht das Verfahren vorläufig einstellen.

Verfahrenskosten, Parteientschädigung

§ 157. Die unterliegende Partei hat die Verfahrenskosten zu tragen; es kann ihr auf Antrag der Gegenpartei auch eine angemessene Entschädigung für deren Vertretung oder Verbeiständung auferlegt werden.

² Hat die beklagte Partei, die freigesprochen wird, die Erhebung der Privatklage durch ein strafrechtlich vorwerfbares Verhalten veranlasst, so ist dies beim Kostenentscheid zu berücksichtigen. Klägerinnen und Kläger, die sich in entschuldbarem Irrtum über einen Umstand befanden, der einer Verurteilung entgegensteht, können von der Kostenpflicht ganz oder teilweise befreit werden.

³ Privatklägerinnen und Privatkläger, die sich gegen Beklagte durch strafrechtlich vorwerfbares Verhalten verfehlt haben, können auch bei deren Verurteilung zur Bezahlung von Kosten verpflichtet werden.

D. VERFAHREN GEGEN ABWESENDE

Ermittlungsverfahren und Anklage

§ 158. Gegen abwesende Angeschuldigte ist das Vorverfahren, soweit möglich, in der gleichen Vollständigkeit durchzuführen, wie wenn sie anwesend wären.

² Gegen Abwesende wird öffentliche Anklage nur erhoben, wenn sie zur Anschuldigung schon einvernommen worden sind oder dies durch ihr eigenes Verhalten verunmöglicht haben und wenn ein zuverlässiges Ergebnis der Hauptverhandlung trotz ihrer Abwesenheit als gesichert erscheint. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so ist das Verfahren vorläufig einzustellen.

Hauptverhandlung und Kontumazurteil

§ 159. Können Angeklagte zur Hauptverhandlung nicht beigebracht werden, so urteilt das Gericht nach Anhörung der anwesenden Parteien auf Grundlage der Akten. Auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten oder durch Gerichtsbeschluss können Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige einvernommen und weitere Beweise erhoben werden.

² Die Rechte der Verteidigung bleiben gewahrt.

³ Im Fall der Verurteilung werden die für die Vollstreckung geeigneten Massnahmen getroffen. Reichen die Beweise zur Verurteilung nicht aus, so kann das Verfahren vorläufig eingestellt werden.

Rechtsmittel

§ 160. Kontumazurteile können von den Parteien mit den gleichen Rechtsmitteln angefochten werden wie Urteile gegen Anwesende.

² Wird das Urteil gemäss § 161 aufgehoben, so entfällt die Möglichkeit der Anfechtung durch ein ordentliches Rechtsmittel; ein bereits hängiges Appellationsverfahren wird abgebrochen.

Aufhebung des Kontumazurteils

§ 161. In Abwesenheit Verurteilten, die später beigebracht werden oder sich freiwillig stellen, wird das Kontumazurteil durch Übergabe des Dispositivs unter schriftlichem Hinweis auf die Möglichkeit der Aufhebung gemäss Abs. 2 eröffnet.

² Die Verurteilten können innert zehn Tagen nach der Eröffnung beim Gericht, welches das Kontumazurteil gefällt hat, schriftlich oder mündlich zu Protokoll dessen Aufhebung beantragen. Das Recht zum Antrag auf Aufhebung des Kontumazurteils steht auch der Staatsanwaltschaft zu.

³ Aufhebungsanträgen von Verurteilten, die zur Hauptverhandlung vorgeladen waren, kann nur entsprochen werden, wenn sie glaubhaft machen, dass sie die Vorladung nicht erhalten haben oder ohne eigenes Verschulden am Erscheinen verhindert waren.

⁴ Bewilligt das Gericht die Aufhebung des Kontumazurteils, so wird das gewöhnliche Verfahren eingeleitet und ein neues Urteil gefällt. Das Aufhebungsbegehren fällt dahin, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller aus eigenem Verschulden zur neuen Verhandlung nicht vorgeladen werden kann oder nicht erscheint.

⁵ Wird ein Aufhebungsbegehren nicht gestellt oder wird es abgewiesen, so erwächst das Kontumazurteil in Rechtskraft unter Vorbehalt der Anfechtung mit einem ordentlichen Rechtsmittel (§ 160).

Anwendung auf Verzeigungs- und Privatklageverfahren

§ 162. Die vorstehenden Bestimmungen über das Verfahren gegen Abwesende gelten sinngemäss auch für das Verzeigungs- und Privatklageverfahren.

III. Rechtsmittel

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Einreichung

§ 163. Eine Rechtsmittelerklärung, die innert der gesetzlichen Frist irrtümlich nicht der zuständigen Behörde, sondern einer andern Amtsstelle des Kantons Basel-Stadt übergeben wird, ist unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten und gilt als rechtzeitig eingereicht.

² Irrtümliche Bezeichnung eines Rechtsmittels schadet nicht.

Begrenzung und Ausdehnung des Rechtsmittelverfahrens

§ 164. Legt die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel ein, so kann die angefochtene Entscheidung in jedem Fall auch zugunsten der oder des Verurteilten geändert oder aufgehoben werden.

² Legen Verurteilte oder zu ihren Gunsten die Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel ein, so kann die Entscheidung nicht zu ihren Ungunsten geändert werden.

³ Wird ein Entscheid, der gegen mehrere Angeschuldigte oder Verurteilte ergangen ist, zugunsten einer oder eines von ihnen geändert, so kann die Rechtsmittelinstanz den vorinstanzlichen Entscheid auch zugunsten von Mitangeschuldigten oder Mitverurteilten, die selbst kein Rechtsmittel ergriffen haben, entsprechend ändern, wenn sich dies aus sachlichen Gründen aufdrängt.

Kosten

§ 165. Wer ein Rechtsmittel einlegt, kann von der Rechtsmittelinstanz zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet werden. Bei Nichtleistung des Kostenvorschusses fällt das Rechtsmittel dahin. Die Präsidentin oder der Präsident kann die unvermögende Partei auf deren Gesuch hin von der Vorschusspflicht befreien.

² Die Kosten eines Rechtsmittelverfahrens sind in sinngemässer Anwendung der allgemeinen Grundsätze von §§ 35f. nach dem Ausgang der Sache entweder vom Staat oder von der unterliegenden Partei zu tragen. Besondere Vorschriften bei einzelnen Rechtsmitteln bleiben vorbehalten.

³ Wird ein Rechtsmittel zurückgezogen, als verwirkt erklärt, darauf nicht eingetreten oder fällt es nachträglich dahin, trägt die Verfahrenskosten in der Regel die Person, welche das Rechtsmittel eingelegt hat, im Falle eines Weiterzuges durch die Staatsanwaltschaft der Staat.

B. EINSPRACHE GEGEN STRAFVERFOLGUNGSMASSNAHMEN
UND REKURS GEGEN EINSPRACHEENTSCHEIDE,
STRAFVERFOLGUNGSMASSNAHMEN UND EINSTELLUNGSBESCHLÜSSE

Einsprache

§ 166. Betroffene können gegen Verfügungen, welche die Kantonspolizei oder die Staatsanwaltschaft vor oder während den Ermittlungen oder nach deren Abschluss getroffen hat, innert fünf Tagen seit deren Mitteilung eine schriftliche und kurz begründete Einsprache an die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt erheben.

² Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt entscheidet binnen fünf Tagen.

Rekursgegenstand

§ 167. Die Anordnung von Zwangsmassnahmen, die Verweigerung von Verteidigungsrechten, Einstellungsbeschlüsse sowie Einspracheentscheide der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes und andere nichtrichterliche Verfügungen im Vorverfahren, die nicht der Einsprache gemäss § 166 unterliegen, können an die Rekurskammer des Strafgerichts weitergezogen werden.

² Dasselbe Rechtsmittel steht auch gegen die ungebührliche Verzögerung des Verfahrens zur Verfügung.

Rekurslegitimation

§ 168. Rekurs kann erheben, wer durch die angefochtene Verfügung oder durch die Verzögerung des Verfahrens unmittelbar beschwert ist.

² Zum Rekurs gegen die Einstellung des Verfahrens sind diejenigen berechtigt, denen gemäss § 109 der Einstellungsbeschluss mitzuteilen ist. Wer mit Kosten belastet worden ist, kann gegen den Kostenentscheid Rekurs ergreifen.

³ Das Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes kann ausserdem Rekurs erheben gegen den Entscheid der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwaltes über die Einsprache gegen die Nichteinleitung eines Verfahrens.

Rekursfrist und Form

§ 169. Die Frist zur Erhebung des Rekurses beträgt zehn Tage, von dem Tag an gerechnet, an welchem die Verfügung der betroffenen Person mitgeteilt wurde. Rekurs wegen Verfahrensverzögerung ist jederzeit möglich.

² Der Rekurs ist schriftlich und mit einer kurzen Begründung bei der Rekurskammer des Strafgerichts einzureichen. Verhaftete können den Rekurs zu Protokoll geben.

³ Für die Begründung kann die Präsidentin oder der Präsident der Rekursinstanz ausnahmsweise eine Nachfrist einräumen, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Wirkung von Einsprache und Rekurs

§ 170. Einsprache und Rekurs hemmen den Vollzug einer angefochtenen Verfügung nur, wenn die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt oder die Präsidentin oder der Präsident der Rekursinstanz dies anordnet.

Zuständigkeit

§ 171. Über Rekurse entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Rekurskammer alleine, wenn

- a) die angefochtene Verfügung eine Geldleistung von nicht mehr als Fr. 3000.– oder die Beschlagnahme eines Gegenstandes im Werte von nicht mehr als Fr. 3000.– betrifft;
- b) ein früherer Rekurs gegen dieselbe Massnahme von der Gesamtbehörde abgewiesen worden ist und sich der neue ohne weiteres als unbegründet erweist;
- c) die gegen eine Verfahrenseinstellung erhobenen Einwendungen offensichtlich unbegründet sind.

² In allen andern Fällen entscheidet die Rekurskammer als Gesamtbehörde. Die Präsidentin oder der Präsident kann ihr auch Fälle, die in ihre oder seine Zuständigkeit gehören, zur Entscheidung vorlegen.

Verfahren und Entscheid

§ 172. Erweist der Rekurs sich nicht von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, ist der Vorinstanz und, soweit deren Interessen es erfordern, den andern am Verfahren Beteiligten Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben unter Einräumung einer angemessenen Frist.

² Die Rekursinstanz zieht die Akten bei und entscheidet in der Regel ohne Parteiverhandlung. Sie kann den Sachverhalt durch eigene Erhebungen abklären.

³ Hält die Rekursinstanz den Rekurs für begründet, so hebt sie die angefochtene Verfügung auf und ersetzt sie durch ihre eigene Entscheidung oder weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Bei festgestellter Verfahrensverzögerung kann die Rekursinstanz unter Fristansetzung Weisungen erteilen. Eine im Rekursverfahren aufgehobene Massnahme kann von der Strafverfolgungsbehörde nur erneut angeordnet werden, wenn sich der im Rekursverfahren festgestellte Sachverhalt durch den Eintritt oder die Entdeckung neuer Umstände erheblich geändert hat.

⁴ Erweist sich der Rekurs gegen die Einstellung des Verfahrens als begründet, so hebt die Rekurskammer den Einstellungsbeschluss auf und weist die untersuchende Behörde oder die Staatsanwaltschaft an, innert einer bestimmten Frist zu verzeigen, Anklage zu erheben oder die Angelegenheit weiter abzuklären.

⁵ Hält die Rekursinstanz den Rekurs für unbegründet, so weist sie ihn ab und bestätigt den angefochtenen Entscheid. Sie kann der Rekurrentin oder dem Rekurrenten die Kosten des Verfahrens und eine Urteilsgebühr auferlegen. Überdies kann sie bei erfolgloser Anfechtung einer Einstellungsverfügung die Rekurrentin oder den Rekurrenten zur Bezahlung einer Entschädigung an die Gegenpartei verurteilen, sofern dies nach den Umständen als gerechtfertigt erscheint.

C. APPELLATION

Anfechtungsgegenstand

§ 173. Die Appellation ist zulässig gegen Urteile und Einstellungsbeschlüsse der ersten Instanz.

Legitimation

§ 174. Das Rechtsmittel der Appellation steht den Parteien zu, Geschädigten jedoch nur für ihre privatrechtlichen Ansprüche und nach den Vorschriften des Opferhilfegesetzes. Staatsanwaltschaft und untersuchende Behörde können auch zugunsten der oder des Verurteilten appellieren.

² Gegen das Entschädigungsurteil ist eine selbständige Appellation der Angeklagten oder Geschädigten nur zulässig, wenn materiell über die Zivilklage entschieden wurde und die Voraussetzungen für die Appellation in Zivilsachen erfüllt sind; der Gegenpartei steht dann die Anschlussappellation im Zivilpunkt offen. In allen andern Fällen kann das Entschädigungsurteil durch Anschlussappellation der Geschädigten oder Angeklagten angefochten werden, sofern gegen das Strafurteil appelliert worden ist.

³ Bei Freispruch oder Einstellung im ordentlichen Verfahren können Beurteilte die Appellation erklären, wenn sie durch die Motive des Urteils oder die Auferlegung von Kosten beschwert sind.

Beschränkungen der Appellation

§ 175. Gegen Strafurteile können Verurteilte nur dann appellieren, wenn

- a) eine Freiheitsstrafe,
- b) gemeinnützige Arbeit von wenigstens 20 Stunden,
- c) eine Geldstrafe von wenigstens 5 Tagessätzen,
- d) eine Busse von wenigstens Fr. 500.– oder
- e) eine andere in vergleichbarem Umfang beschwerende Verfügung gegen sie ausgesprochen wurde.³⁴⁾

² Der Privatklägerin oder dem Privatkläger und der untersuchenden Behörde steht im Verfahren vor der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter kein Appellationsrecht zu. Bei Urteilen wegen Ehrverletzung durch die Presse gilt diese Beschränkung nicht.

Wirkung der Appellation

§ 176. Die Appellation hemmt den Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

Frist und Form der Appellationserklärung

§ 177. Die Appellationsfrist beträgt zehn Tage. Sie beginnt mit der Zustellung des Dispositivs oder mit der Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung gemäss § 130 Abs. 1 oder 3.

² Die Appellationserklärung ist schriftlich oder zu Protokoll an die erste Instanz zu richten.

³ Eine Anschlussappellation ist innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung der Appellation zu erklären.

Verzicht und Rückzug

§ 178. Wer bei der zuständigen Stelle schriftlich oder zu Protokoll erklärt hat, dass sie oder er auf Appellation verzichte, kann diese Erklärung nicht widerrufen.

² Der Rückzug der Appellation ist schriftlich bei der ersten oder zweiten Instanz zu erklären. Wird eine Appellation zurückgezogen, so fallen die darauf erklärten Anschlussappellationen dahin.

Mitteilung an die Parteien, Übermittlung der Akten

§ 179. Die Präsidentin oder der Präsident der ersten Instanz teilt den andern Prozessparteien den Eingang der Appellation ohne Verzug mit, nimmt die Erklärung allfälliger Anschlussappellationen entgegen und übermittelt dann sämtliche Akten dem Appellationsgericht.

³⁴⁾ § 175 Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

Verfahren vor Appellationsgericht

§ 180. Sofern die Appellation nicht von vornherein als unzulässig erscheint, gibt die Appellationsgerichtspräsidentin oder der Appellationsgerichtspräsident den andern Parteien Gelegenheit, von Eingaben der appellierenden Partei Kenntnis zu nehmen und Anträge zu stellen. Sie oder er kann die Parteien auffordern, ihre Anträge und deren Begründung schriftlich einzureichen.

² Im übrigen gelten sinngemäss die Vorschriften über das Verfahren vor der ersten Instanz. Beweiserhebungen werden insoweit vorgenommen, als das Gericht sie zur Ermittlung der Wahrheit als erforderlich erachtet. Vor der Hauptverhandlung setzt die Präsidentin oder der Präsident in der Regel sämtliche Akten bei den Mitgliedern des Gerichts in Umlauf.

³ Richtet sich die Appellation nur gegen die Motive oder das Kostenurteil, so entscheidet das Appellationsgericht ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung aufgrund der Akten.

Hauptverhandlung

§ 181. Sind die Parteivorbringen nicht bereits aus schriftlichen Eingaben ersichtlich, so erteilt die Präsidentin oder der Präsident in der Hauptverhandlung zunächst das Wort den Parteien zur Begründung und Beantwortung der Appellation. Das Gericht entscheidet sodann über Beweisanträge und führt gegebenenfalls die Beweisaufnahme durch. Soweit dies nicht in der gleichen Verhandlung möglich ist, kann hierfür eine neue Verhandlung angesetzt werden.

² Nach Durchführung der Beweisaufnahme erhalten zuerst die Appellantinnen und Appellanten das Wort zum Parteivortrag. Hat auch die Staatsanwaltschaft appelliert, so wird deren Antrag als erstes vertreten. Anschliessend erhalten anwesende Gegenparteien Gelegenheit zur Stellungnahme. Replik und Duplik sind zulässig. Das letzte Wort steht immer der oder dem Angeklagten persönlich zu.

Ausbleiben der Parteien in der Hauptverhandlung

§ 182. Erscheinen Angeklagte, die appelliert haben, ohne genügende Entschuldigung nicht zur Verhandlung oder konnte ihnen die Vorladung aus ihrem Verschulden nicht zugestellt werden, so gilt die Appellation als durch Verzicht dahingefallen und das Appellationsverfahren wird eingestellt.

² Hat die Klagpartei appelliert und ist die oder der Angeklagte nicht erschienen, so kann die Verhandlung als Kontumazialverhandlung gemäss § 159 sofort durchgeführt werden.

³ Erscheinen Privatklägerinnen und Privatkläger, die appelliert haben, ohne genügende Entschuldigung nicht zur Verhandlung, so wird sinngemäss nach Abs. 1 verfahren.

⁴ Soweit die Appellation das Entschädigungs- oder Kostenurteil betrifft, gelten beim Ausbleiben einer Partei die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Urteil des Appellationsgerichts

§ 183. Beim Entscheid im Strafpunkt ist das Appellationsgericht nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

² Erachtet das Gericht die Appellation als begründet, so ersetzt es das Urteil der ersten Instanz durch sein eigenes Urteil. Lautet jedoch das angefochtene Urteil auf Einstellung des Verfahrens, so ist die Sache zur Neuurteilung an die erste Instanz zurückzuweisen. Ausnahmsweise kann auch in andern Fällen eine Rückweisung erfolgen, sofern erhebliche Mängel eine Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens notwendig machen.

³ Das Urteil des Appellationsgerichtes wird mündlich eröffnet und kurz begründet. Den Parteien ist innert 20 Tagen ein Urteilsdispositiv zuzustellen. Alle Urteile, welche den erstinstanzlichen Entscheid nicht bestätigen, sind zudem schriftlich zu begründen, wobei eine Verweisung auf die Gründe des erstinstanzlichen Urteils zulässig ist.

⁴ Für die Berechnung der Frist zur Einreichung eines Rechtsmittels an das Bundesgericht ist die Zustellung des Urteilsdispositivs oder, falls das Urteil schriftlich begründet wird, der schriftlichen Urteilsbegründung massgebend.

D. BESCHWERDEN AN DAS APPELLATIONSGERICHT

Beschwerden gegen richterliche Anordnungen vor der Hauptverhandlung

§ 184. Entscheide der Haftrichterin oder des Haftrichters können von den Betroffenen mit Beschwerde angefochten werden.

² Ebenfalls mit Beschwerde separat anfechtbar sind prozessuale Verfügungen der Präsidentin oder des Präsidenten, soweit solche Anordnungen für die Betroffenen direkt nachteilige Auswirkungen haben, welche durch den Endentscheid nicht behoben werden können. In diesem Sinne beschwerdefähig sind insbesondere Haftverfügungen sowie die Ablehnung von Beweiserhebungen, welche in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht mehr möglich sind.

Beschwerden gegen Entscheide der Präsidentin oder des Präsidenten der Rekurskammer

§ 185. Entscheide der Präsidentin oder des Präsidenten der Rekurskammer über Entschädigungsbegehren wegen ungerechtfertigter Strafverfolgungsmassnahmen (§ 37) sind mit Beschwerde an das Appellationsgericht weiterziehbar.

Beschwerden gegen inappellable Urteile

§ 186. Die Parteien können gegen inappellable Urteile der Gerichte erster Instanz Beschwerde einlegen:

- a) wegen Unzuständigkeit der RichterIn oder des Richters;
- b) wegen wesentlicher Verfahrensmängel, die für die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer einen Rechtsnachteil zur Folge gehabt haben;
- c) wegen willkürlicher Beweiswürdigung;
- d) wegen unrichtiger Rechtsanwendung.

Beschwerdeverfahren

§ 187. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung oder seit Zustellung des Dispositivs schriftlich und mit einer kurzen Begründung beim Appellationsgericht einzureichen. Verhaftete können die Beschwerde zu Protokoll geben.

² Sofern sich die Beschwerde nicht sofort als unstatthaft erweist, holt die Präsidentin oder der Präsident bei der Vorinstanz und allfälligen Beteiligten (Gegenpartei) Vernehmlassungen ein und ordnet den Beizug der Akten an.

³ Das Gericht entscheidet aufgrund dieser Unterlagen ohne mündliche Verhandlung.

⁴ Die Einreichung der Beschwerde hindert die Vollstreckung des angefochtenen Entscheids nicht, sofern nicht das Appellationsgericht oder seine Präsidentin oder sein Präsident dies anordnet.

Beurteilung der Beschwerde

§ 188. Beim Weiterzug inappellabler Urteile (§ 186) beschränkt sich die Überprüfung auf den geltend gemachten gesetzlichen Beschwerdegrund. In allen anderen Beschwerdefällen ist die Überprüfungsbefugnis des Appellationsgerichts nicht eingeschränkt.

² Wird die Beschwerde gutgeheissen, so hebt das Appellationsgericht den angefochtenen Entscheid auf. Es kann selber ein neues Urteil fällen, eine neue Verfügung treffen oder die Sache zu neuem Entscheid an die erste Instanz zurückweisen.

E. WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

Voraussetzungen

§ 189. Ein durch rechtskräftiges Urteil beendigt Strafvfahren ist wieder aufzunehmen,

- a) wenn durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Verfahrens eingewirkt wurde;
- b) wenn das rechtskräftige Urteil mit einer später gefällten richterlichen Entscheidung, welche den gleichen Sachverhalt betrifft, in unverträglichem Widerspruch steht;
- c) wenn die Durchsetzung eines für die Schweiz verbindlichen Entscheides einer internationalen Behörde die Neuurteilung notwendig macht;
- d) wenn erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die dem Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren und die als geeignet erscheinen, die Freisprechung einer oder eines Verurteilten oder eine wesentlich geringere Bestrafung herbeizuführen;
- e) wenn Freigesprochene später ein glaubwürdiges Geständnis ablegen oder wenn andere, dem urteilenden Gericht nicht bekannte Tatsachen oder Beweismittel als geeignet erscheinen, ihre Verurteilung herbeizuführen oder eine wesentlich strengere Bestrafung einer oder eines Verurteilten zu begründen;
- f) wenn das Ausbleiben einer Partei, die appelliert, Einsprache gegen den Strafbefehl oder Privatklage erhoben hat, sich als entschuldigbar erweist.

² Die Verjährung steht einer Wiederaufnahme zu Gunsten von Verurteilten nicht entgegen.

Zuständigkeit

§ 190. Die Wiederaufnahme eines Strafverfahrens erfolgt durch Beschluss des Gerichtes, welches das aufzuhebende Urteil erlassen hat, entweder von Amtes wegen oder auf Antrag.

Antragstellung

§ 191. Zur Antragstellung sind befugt:

- a) Beurteilte, nach deren Tod ihre Angehörigen (Art. 110 Abs. 1 StGB);³⁵⁾
- b) die zur Untersuchung und Überweisung zuständige Behörde (Staatsanwaltschaft, untersuchende Behörde gemäss § 5);
- c) im Privatklageverfahren die Privatklägerin oder der Privatkläger.

² Der Antrag ist schriftlich und mit Begründung zu stellen. Beweismittel sind vorzulegen, soweit sie für die antragstellende Person erreichbar sind.

³⁵⁾ § 191 Abs. 1 lit. a geändert durch Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

Verfahren

§ 192. Sind die geltend gemachten Tatsachen oder Beweismittel schon im rechtskräftigen Urteil gewürdigt, wurde die Wiederaufnahme aufgrund der gleichen Vorbringen bereits früher abgelehnt oder sind die geltend gemachten Wiederaufnahmegründe offensichtlich ungenügend, so weist das zuständige Gericht das Begehren ohne weiteres Verfahren ab.

² Besteht kein Grund zur sofortigen Ablehnung gemäss Abs. 1, so setzt die Präsidentin oder der Präsident den am angefochtenen Urteil beteiligten Parteien eine Frist zur Vernehmlassung. In einfachen Fällen kann sie oder er nach Eingang des Antrags auch schon die allenfalls erforderlichen Beweise erheben unter Benachrichtigung der Parteien; im übrigen sind die zur Sicherstellung der Beweise notwendigen Massnahmen zu treffen.

³ Nach Einholung der Vernehmlassungen und nach Durchführung einer allenfalls notwendigen vorläufigen Untersuchung lädt die Präsidentin oder der Präsident zur mündlichen Verhandlung vor. Die Vorschriften über die Hauptverhandlung sind sinngemäss anwendbar.

Entscheidung

§ 193. In der mündlichen Verhandlung erhalten die Parteien zunächst das Wort zur Frage der Wiederaufnahme. Darauf entscheidet das Gericht über das Wiederaufnahmebegehren.

² Lehnt das Gericht die Wiederaufnahme ab, so kann es den Antragstellerinnen und Antragstellern die Kosten des Verfahrens auferlegen, wenn die Art der Prozessführung dies rechtfertigt.

³ Beschliesst das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens, so kann es unverzüglich das neue Urteil fällen, sofern keine weitere Beweisaufnahme notwendig ist und keine Partei gegen die sofortige Neuurteilung Einspruch erhebt. Sind weitere Beweise zu erheben oder beantragt eine Partei eine Unterbrechung des Verfahrens, so hat eine erneute Hauptverhandlung stattzufinden unter Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

Anfechtung des ablehnenden Entscheides

§ 194. Gegen die Ablehnung eines Wiederaufnahmebegehrens steht der beschwerten Partei jenes Rechtsmittel zu, mit dem das in Frage stehende Urteil angefochten werden konnte.

² In den Fällen von § 192 Abs. 1 ist der Weiterzug des ablehnenden Entscheides ausgeschlossen.

Aufhebung des Zivilurteils

§ 195. Wird das Verfahren in der Strafsache wieder aufgenommen, so ist auch über die Entschädigungsklage neu zu entscheiden. Geschädigte sind im wiederaufgenommenen Verfahren anzuhören.

² Für die Wiederaufnahme des Verfahrens über den Zivilanspruch allein gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Revision.

IV. Urteilsvollzug, richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung

Grundsatz

§ 196. Ist ein Strafurteil in Rechtskraft erwachsen, so wird es beförderlich vollzogen unter Beachtung des vom Gericht angeordneten Aufschubs einzelner Sanktionen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes erlässt die nötigen Verfügungen und stellt sie den Verurteilten sowie der für den Vollzug zuständigen Verwaltungsbehörde zu.

³ Beim Vollzug rechtskräftig gewordener Strafbefehle hat die Strafbefehlsbehörde die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten zustehenden Befugnisse.

Aufschub und Unterbrechung von Strafen und Massnahmen

§ 197. Der Vollzug gemeinnütziger Arbeit, einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme ist aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn wegen Geisteskrankheit, wegen einer andern schweren Erkrankung oder wegen Schwangerschaft der verurteilten Person die Sanktion nicht ihrem Zweck entsprechend und ohne Gefährdung vollzogen werden kann.³⁶⁾

² In andern Fällen ist eine Verschiebung oder Unterbrechung aus wichtigen Gründen zulässig, insbesondere:

- a) wenn die Familien- oder Arbeitsverhältnisse dies als notwendig erscheinen lassen und der weitere Vollzug dadurch nicht gefährdet wird;
- b) wenn der Stand eines hängigen Wiederaufnahmeverfahrens oder eines Begnadigungsverfahrens den vorläufigen Verzicht auf den weitem Vollzug nahelegt.

³ Die Vorschriften über Kautio und Bürgschaft (§ 74) sind in den Fällen von Abs. 2 sinngemäss anwendbar.

Sicherungsmassnahmen

§ 198. Erwächst das Urteil nicht mit der Verkündung in Rechtskraft, so sind die nötigen Verfügungen zu treffen, um den Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme sicherzustellen.

² Verhaftete, gegen die keine vollziehbare freiheitsentziehende Sanktion verhängt wird, sind auf freien Fuss zu setzen, sofern die Staatsanwaltschaft nicht unmittelbar nach der Urteilsverkündung die Fortdauer der Haft beantragt. Über einen solchen Antrag entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Appellationsgerichts nach Anhörung der Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid bleiben die Beurteilten in Haft.

³⁶⁾ § 197 Abs. 1 in der Fassung von Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

Vollzugsverfahren

§ 199. Zum Vollzug eines rechtskräftigen Urteils, das eine vollziehbare Freiheitsstrafe verhängt oder eine freiheitsentziehende Massnahme anordnet, erlässt die Präsidentin oder der Präsident des urteilenden Gerichtes einen Vollstreckungsbefehl, der das Urteilsdispositiv sowie die erforderlichen Angaben über Antritt und Dauer der Sanktion enthält. Der Vollstreckungsbefehl geht an die zuständige Verwaltungsbehörde zum Vollzug und an die Verurteilten oder den Verurteilten.

² Die zuständigen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher oder die von ihnen ermächtigte Verwaltungsabteilung sind befugt, den Vollzug vorübergehend aufzuschieben, wenn der Vollstreckungsbefehl dies nicht ausschliesst, oder vorübergehend zu unterbrechen (§ 197). Ein Aufschub oder eine Unterbrechung von mehr als 60 Tagen bedarf der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des urteilenden Gerichts.

³ Erscheint der Vollzug einer Sanktion als dauernd ausgeschlossen, so hat das urteilende Gericht nach Anhörung der Gerichtsärztin oder des Gerichtsarztes über die Einstellung des Vollzuges zu beschliessen. Fällt der Grund der Einstellung weg, so erneuert das Gericht den Vollstreckungsbefehl.

Richterliche Entscheide nach der Urteilsfällung

§ 200.³⁷⁾ Soweit nach Bundesrecht im Rahmen des Vollzuges richterliche Entscheidungen notwendig sind (Art. 36 Abs. 3, Art. 39 Abs. 1, Art. 59 Abs. 4, Art. 60 Abs. 4, Art. 62 Abs. 4, Art. 62a Abs. 3 und 5, Art. 62c, Art. 63 Abs. 4, Art. 63a Abs. 2 lit. b) und c) und Abs. 3, Art. 63b Abs. 3–5, Art. 64a Abs. 2 und 3, Art. 65, Art. 67a Abs. 3–5, Art. 87 Abs. 3, Art. 95 Abs. 4 und 5, Art. 107 Abs. 3), ist jenes Gericht zuständig, welches das Urteil gefällt hat, bei rechtskräftig gewordenen Strafbefehlen die Strafbefehlsrichterinnen oder der Strafbefehlsrichter. Vorbehalten bleiben abweichende Regeln des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Grundsätze des richterlichen Verfahrens

§ 201. Die Verfahren gemäss § 200 werden von Amtes wegen eingeleitet, sofern das Gesetz nicht ein Gesuch der Betroffenen verlangt. Die mit dem Vollzug betraute Verwaltungsabteilung hat dem zuständigen Gericht die Fälle zu unterbreiten, in denen eine richterliche Entscheidung zu treffen ist. Das Gericht klärt die für die Entscheidung wesentlichen Tatsachen ab und gibt den Verurteilten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme.

² Bei Entscheidungen von erheblicher Tragweite ist in der Regel eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Die Verhandlung über ein Rehabilitationsgesuch ist nicht öffentlich.

³⁷⁾ § 200 in der Fassung von Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

Verfügungen über eingezogene und verfallene Gegenstände

§ 202. Wenn das urteilende Gericht nicht anders verfügt hat, lässt dessen Präsidentin oder Präsident die eingezogenen Gegenstände zuhanden der Staatskasse verkaufen oder versteigern; diese können auch an wissenschaftliche Sammlungen überwiesen werden.

² Dasselbe gilt für verfallene Gegenstände und Zuwendungen. Die Präsidentin oder der Präsident lässt allfällige Ersatzforderungen eintreiben. Sie oder er ist für die in Art. 73 StGB geregelten Entscheidungen zuständig, soweit diese nicht schon im Urteil getroffen worden sind.³⁸⁾

Vollstreckung des Entschädigungsurteils und des Kostenentscheides

§ 203. Für die Vollstreckung des Entschädigungsurteils und des Kostenentscheides gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs unter Vorbehalt der Bestimmungen von § 81 hievor.

² Der Schadenersatz genießt den Vorrang vor den Prozesskosten.

³ Die Prozesskosten werden durch die Gerichtskanzlei erster Instanz nach den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten des urteilenden Gerichts eingezogen.

Erläuterung von Urteilen

§ 204. Sind die Anordnungen eines Urteils unklar abgefasst, enthalten sie Widersprüche oder Rechnungsfehler, so kann jede beteiligte Partei an das urteilende Gericht ein Erläuterungsbegehren richten. Das Gericht holt, wenn tunlich, vor seiner Entscheidung eine Vernehmung der Gegenpartei ein.

³⁸⁾ § 202 Abs. 2 geändert durch Abschn. II Ziff. 3 des GRB vom 15. 11. 2006 (wirksam seit 1. 1. 2007; Ratschlag Nr. 05.0022.01, Kommissionsbericht Nr. 05.0022.02).

V. Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts

§ 205.³⁹⁾

- d) Der Regierungsrat wird beauftragt, die Paragraphen der vorstehenden Strafprozessordnung vor der Publikation mit neuen aufeinanderfolgenden Nummern zu versehen.

Der Regierungsrat wird weiter ermächtigt, Änderungen anderer Erlasse des kantonalen Rechts vorzunehmen, die sich aus der vorstehenden Strafprozessordnung und aus den Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes ergeben.

- e) Die Strafprozessordnung vom 15. Oktober 1931 ist aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

§ 206. Dieses Gesetz findet unter Vorbehalt der nachfolgend bestimmten Ausnahmen auf alle im Kanton Basel-Stadt geführten und im Zeitpunkt seines Wirksamwerdens noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren Anwendung.

² Auf im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des vorliegenden Gesetzes beim Polizeigericht hängige Verzeigungsverfahren, auf hängige Rekursverfahren gegen Strafverfolgungsmassnahmen, auf hängige Rekursverfahren gegen Einstellungsbeschlüsse sowie auf hängige Überweisungsverfahren finden die Bestimmungen des bisherigen Rechts Anwendung.

Schlussbestimmungen

§ 207. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.⁴⁰⁾

³⁹⁾ § 205: Die unter lit. a–c zu findenden Änderungen anderer Erlasse werden hier nicht abgedruckt.

⁴⁰⁾ Wirksam seit 1. 1. 1998.